MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82408-10

Author:
Salewski, Heinz

Title:
Abzahlungsgeschäft und finanzierungsinstitute

Place:
Königsberg i. Pr.

Date:
1932

95-82408-10
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Salewski, Heinz, 1903-
Abzahlungsgeschäft und finanzierungsinstitute ... von Heinz Salewski. Königsberg i. Pr., Ostdeutsche verlagsantalt, Gebr. Kaspereit, 1932.
vi, 53 p. 22cm

Thesis, Königsberg i. Pr.
Bibliography: p. iii-v.

RESTRICTIONS ON USE:

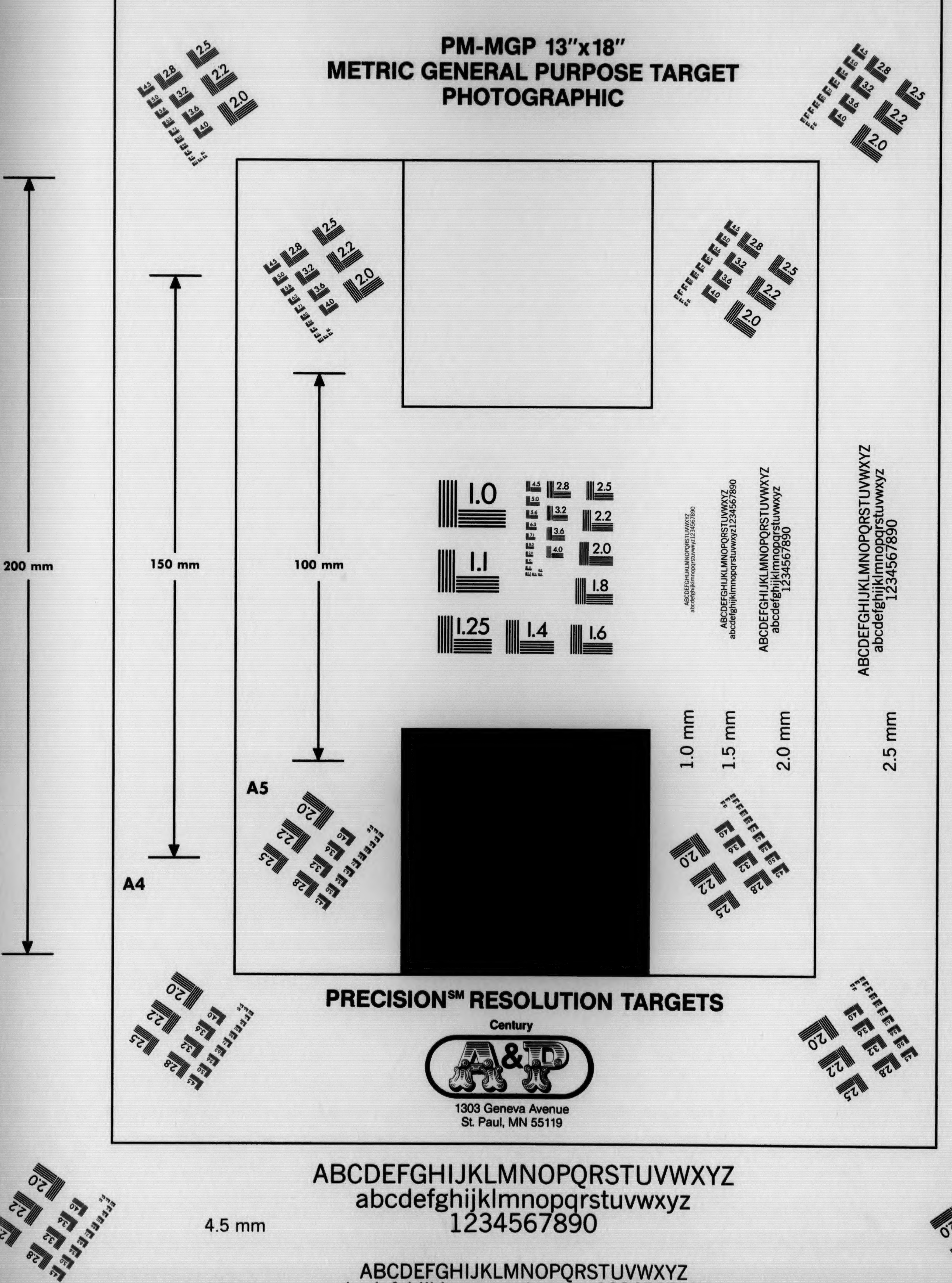
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-10-95 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 05159

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
200 mm
150 mm
100 mm
A4
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119
4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Abzahlungsgeschäft
und Finanzierungsinstitute.

Salewski.

Abzahlungsgeschäft und Finanzierungsinstitute

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

vorgelegt von

Heinz Salewski

Königsberg i. Pr.
1932

Ostdeutsche Verlagsanstalt, Gebr. Kaspereit, G. m. b. H., Königsberg i. Pr.

Gedruckt mit Genehmigung
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Referent: Prof. Dr. Nottarp

Verzeichnis der Sammlungen, Kommentare und Zeitschriften mit Abkürzungen.

Arch. civ. Prax.: Archiv für die civilistische Praxis.

D. J. Z.: Deutsche Juristenzeitung.

R. G. Z.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

R. G. St.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R. F. H.: Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs.

O. L. G.: Entscheidungen der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Gruchot's: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

J. W.: Juristische Wochenschrift .

L. Z.: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Recht das.

R. G. R. K.: Das BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Dr. Busch, Dr. Lobe, Michaelis, Oegg, Sayen, Schiewen und Seyffarth, 7. Aufl.

Seuff. A.: Seuffert: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 4. Aufl. 1929.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. bis 13. Aufl.

von Staudinger: Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz, 9. Aufl.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Bd. Tübingen 1923.

Warneyer Rspr.: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Aubele: Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, Mainz 1911.

Berlack u. Felix: Das Teilzahlungsgeschäft, Berlin 1928.

Britt: Abzahlungsgeschäft und Gläubigersicherung. Diss. Erlangen 1930.

Brockdorff: Die Rechtsgültigkeit der üblichen Finanzierungsverträge im Automobilhandel in Eger: Zeitschr. f. Eisenbahn- u. Verkehrsrecht, Bd. 47, S. 29 ff.

Cohen: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes, Leipzig 1891.

— „ — in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 1891, S. 909.

Crisolli: Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, Berlin und Leipzig 1931.

Flatau: Die Zwangsvollstreckung in Leihmöbel (1909).

Flechtheim: Der nachträgliche Eigentumsvorbehalt in J. W. 1911, S. 345.

Frank: Reformen des Abzahlungswesens auf gemeinnütziger Grundlage. Soz. Prax. 1921, S. 567.

Gareis: Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, Erlangen 1894. Separatdruck aus Seufferts Blätt. für Rechtsanwendung.

Gessner: Das Abzahlungsgeschäft speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsverträge. Diss. Zürich, 1898.

Groth: Das Problem der Konsumfinanzierung, Diss. 1928.

Gülde: Der Autokauf auf Abzahlung in „Recht des Kraftfahrers“, 1929, Nr. 5.

Hardoin: De la vente à tempérament. Thèse, Paris 1900.

Hausmann: Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, Berlin 1894.

— „ — Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Teilzahlung, Berlin 1891.

Heck: Gutachten in den Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages, Bd. I, S. 131.

Heilbrun: Die besondere privatrechtliche Regelung der Abzahlungsgeschäfte nach dem geltenden deutschen Reichsrechte, Diss. Leipzig 1903.

Hein: Abzahlungsgesetz und Kredithäuser, Berlin 1910.

Heymann: Das Abzahlungsgeschäft in volkswirtschaftlicher und juristischer Bedeutung. Diss. Heidelberg 1916.

Hirsch: Der moderne Handel, seine Organisation und Formen im Grundriß der Sozialökonomik, 5. Abt. Teil II, 2. Aufl. 1925.

Hoffmann u. Wilke: Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, 3. Aufl., Berlin 1910.

Hörle: Abzahlungsgeschäft in Gruch. Beitr. Bd. 55, S. 177.

Kennerknecht: Das Abzahlungsgeschäft im Lichte der Rechtsprechung, Diss. Erlangen 1929.

Lazarus: Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1898.

Leibrock: Eine sozialpolitische Betrachtung zur Konsumfinanzierung in: „Der Arbeitgeber“ (Ztschr. d. Vereinig. d. dtsch. Arbeitgeberverbände) 1927 Nr. 4, S. 71—73.

— „ — Nochmalige Stellungnahme zur Konsumfinanzierung, in: „Der Arbeitgeber“, 1927, Nr. 14, S. 330—331.

Lichtenthal: Das Kredithaus, Berlin 1912.

Lieske: Das Abzahlungsgeschäft und seine zivilrechtliche Regelung nach dem R. G. vom 16. 5. 1894, Diss. Leipzig, 1906.

Luckas: Das Abzahlungsgeschäft, Diss. Würzburg, 1926.

Mataja: „Abzahlungsgeschäfte“ im Handwörterbuch von Conrad und Lexis, Bd. I, S. 14 ff.

Rühl: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, Berlin 1930.

Samter: Kommentar zum Reichsgesetz betreffend Abzahlungsgeschäfte, 2. Aufl., Berlin und München 1927.

Scherney: Das gemeinnützige Abzahlungswesen in Deutschland, Diss. Freiburg 1925.

Schneider: Konsumfinanzierung in der Ztschr. für handelswissenschaftliche Forschung 1920.

Schmidt: Die bankmäßige Finanzierung des Autokaufs auf Abzahlung, Diss. Zürich 1929.

Schwister: Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht in: J. W. 1931, S. 1160.

Voigt: Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in seinen wichtigsten Streitfragen, Diss. Leipzig 1908.

Weinhausen: Die Sicherungsübereignung, 3. Aufl. Berlin 1928.

Witte: Vereinigte Staaten; die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumfinanzierung in den Länderberichten des „Wirtschaftsdienstes“ 12. Jahrg. 1927, Heft 25, S. 948—950.

Wolf: „Herabsetzung der Vertragsstrafe bei Abzahlungsgeschäften“ in: D. J. Z. 1901, Nr. 24, S. 554.

Würsching: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes und der Konsumfinanzierung, Diss. Erlangen 1929.

Stoffeinteilung

I. Die wirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes

Das Wort „Abzahlungsgeschäft" hat eine doppelte Bedeutung. Man bezeichnet mit Teilzahlungs-, Abzahlungs-, Abschlagszahlungsgeschäft einerseits eine bestimmte Art des Kaufs, andererseits den Geschäftsbetrieb, der sich gewerbsmäßig dieser speziellen Form des Güterabsatzes bedient. Es ist dies derselbe doppelte Sinn, der in dem Wort „Geschäft" liegt, nämlich sowohl der Gewerbebetrieb als auch der gewöhnliche Kaufabschluß selbst. Am deutlichsten kommt diese Doppelbedeutung des Wortes Abzahlungsgeschäft bei Mataja [1]) zum Ausdruck, der folgende Definition aufstellt: „Abzahlungsgeschäfte, Warenabzahlungsgeschäfte, Teilzahlungs-, Ratengeschäfte sind jene Handelsbetriebe, bei welchen Waren gegen allmähliche (wöchentliche oder monatliche) Entrichtung des Kaufpreises — und dies regelmäßig, nicht bloß in Ausnahmefällen — abgegeben werden; auch die einzelnen Verkaufsakte können als Abzahlungsgeschäfte bezeichnet werden." [2])

Wenn im Verlaufe dieser Arbeit das Wort „Abzahlungsgeschäft" gebraucht wird, so ist damit stets nur der einzelne Vertragsabschluß gemeint. Auch den Gewerbebetrieb, d. h. das Kredithaus, einer eingehenden rechtlichen Würdigung zu unterziehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Soweit es erforderlich ist, werde ich darauf noch zurückkommen.

Das Abzahlungsgeschäft findet seine gesetzliche Regelung in der Hauptsache in dem Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.[3]) Dieses Gesetz ist aber keine abschließende Kodifikation des Rechtes der Abzahlungsgeschäfte. Es greift vielmehr nur einzelne Punkte heraus, für die es Sondervorschriften geschaffen hat, läßt aber im übrigen die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen, ja sogar des öffentlichen Rechtes (§§ 44 Abs. 3, 56 a Nr. 4 Gew.-O. und § 302 e StGB.) Anwendung finden. Das Abzahlungsgesetz trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, daß bei einem Teilzahlungskauf der Veräußerer fast stets eine Person ist, die über ein

[1]) Mataja im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Lexis, Bd. 1, S. 14.
[2]) Aehnlich Luckas, S. 16 und Scherney, S. 11.
[3]) Im Folgenden immer Abz. Ges. abgekürzt.

gewisses Vermögen verfügt, während der Erwerber meistenteils unbemittelt ist. Es will daher den finanziell schwächeren Käufer vor Ausbeutung und Uebervorteilung schützen. Mit seiner Tendenz verfolgt es also, wie schon die Motive zeigen, ein sozialpolitisches Ziel. Dieses empfand schon Lazarus.[1]) wenn er darauf hinweist, es habe mit anderen Gesetzen der gleichen Richtung das Bestreben, durch Beschränkung der formellen Freiheit und Gleichheit der wahren Freiheit und Gleichheit näher zu kommen; der Gesetzgeber wisse, daß die Freiheit für den soviel Schwächeren nur bedeute, sich durch den Stärkeren in Fesseln schlagen zu lassen. Dieser Charakter des Abzahlungsgesetzes bringt es auch mit sich, daß seine Auslegung nicht mit der gleichen Strenge zu erfolgen hat, wie man sie bei den späteren Reichsgesetzen, insbesondere dem BGB. und dem HGB. handhaben muß. Ein Ausfluß dessen ist schon die Bestimmung des § 6 Abz.-Ges., dessen tieferer Sinn es ist, daß der Geist des Gesetzes dem geschriebenen Wort voranzugehen habe. Gerade aber bei solch einem Gesetz ist eine Würdigung der rechtlichen Struktur ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht möglich.

Das Abzahlungsgeschäft hat gerade in den der Kriegs- und Inflationszeit folgenden Jahren einen ungeheuren Aufschwung erlebt, und man kann wohl mit Recht sagen, daß seine Bedeutung eine immer größere wird. Vor dem Weltkriege war das Gebiet des Abzahlungshandels ein verhältnismäßig eng umgrenztes. Eine größere Ausdehnung hatte der Ratenkauf nur auf dem Gebiete des Nähmaschinenhandels — von wo aus er, nach dem Vorbild der amerikanischen Firma Singer-Manufactury seinen Ausgang genommen hatte — der Pianofortefabrikation und des Möbelhandels. Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die beiden erstgenannten Industriezweige schon in der damaligen Zeit ihre hohe wirtschaftliche Bedeutung zu einem großen Teil dem Abzahlungssystem verdankten. [2]) Andere Gewerbetreibende, die meistenteils gegen bar verkauften, ihre Waren aber auch in ausgedehntem Umfange auf Abzahlung absetzten, waren verhältnismäßig selten; vielmehr waren auf allen anderen Gebieten die Kredithäuser nahezu allein herrschend. [3]) Ebenso war der Kreis der Bevölkerung, der vor dem Kriege auf Abzahlung kaufte, bedeutend kleiner. Er setzte sich fast ausschließlich aus den ärmeren Bevölkerungsschichten zusammen, während der beamtete und gewerbliche Mittelstand sich ängstlich von dem Ratenkauf entfernt hielt. Denn abgesehen davon, daß letzerer wegen seiner damaligen gesicherten Vermögensverhältnisse in den meisten Fällen es nicht nötig hatte, auf Abzahlung zu kaufen, war der Abschluß eines Teilzahlungsgeschäftes Jahrzehnte hindurch eine Tatsache, die man gern den Bekannten gegenüber verschwieg. Galt sie doch vielfach als ein Bekenntnis des Käufers zu seiner Armut, dessen er sich schämen zu müssen glaubte. Gerade aber der Personenkreis, der auf Abzahlung kauft, hat in den letzten Jahren durch die wirtschaftliche Depression, die nicht nur in Deutschland allein herrscht, sich ungeheuer erweitert und damit den Anlaß zu dem Aufschwung des Abzahlungshandels gegeben. Es wäre unzutreffend, wollte man sich auf den Standpunkt stellen, daß die Minderbemittelten heute lediglich von der Arbeiterschaft und den untersten Klassen des Beamtenstandes und der Angestellten gestellt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die allgemeine Verarmung der Bevölkerung in den letzten Jahren haben es mit sich gebracht, daß heute zu der Kategorie der Minderbemittelten auch der größte Teil des Mittelstandes gehört. [1]) Für diese ist es aber nicht möglich, den Kaufpreis sofort nach Vertragsabschluß zu zahlen, sondern sie können die Gegenstände, die sie benötigen, nur dann erwerben, wenn ihnen der Verkäufer gestattet, das Entgelt für die gekauften Waren in kleineren Raten abzudecken. Die Folge dieser Entwicklung ist nicht lediglich, daß sich die Zahl der abgeschlossenen Teilzahlungsgeschäfte vermehrt hat, sondern es hat sich auch dadurch der Kreis der Gewerbebetriebe, die auf Raten verkaufen, bedeutend erweitert. Der Käufer ist nicht mehr auf die oben erwähnten Gewerbebetriebe angewiesen, wenn er seinen Bedarf auf Abzahlung eindecken will. Er kann heute, — falls er dem Verkäufer entweder dinglich oder persönlich die nötige Sicherheit für den einzuräumenden Kredit bietet, — beinahe in jedem Geschäft mit Ausnahme der Lebensmittel- und Drogenhandlungen sowie der Warenhäuser auf Teilzahlung kaufen. Der beste Beweis hierfür dürfte wohl darin liegen, daß die eigentlichen Träger des Ratenkaufes der Vorkriegszeit, die „Kredithäuser", der vermehrten Nachfrage entsprechend, einen großen Zuwachs verzeichnen müßten. Dieses ist aber nicht der Fall; eher könnte man davon sprechen, daß sie an Bedeutung für das Wirtschaftsleben eingebüßt haben. So erstreckt sich heute der Teilzahlungskauf auch auf Gebiete, die ihm früher fremd waren. Gedacht sei hierbei nur an den Automobilhandel. Typisch für diese Entwicklung sind die amerikanischen Verhältnisse. Die dortige Automobilindustrie — zur Zeit wohl der größte amerikanische Industriezweig — hat sich erst verhältnismäßig spät dazu entschlossen, auf Abzahlung zu verkaufen; sie ist erst während des Welt-

---

[1]) A. a. O. S. 26.
[2]) Motive cit. bei Hausmann, S. 34.
[3]) Vgl. Berlack, S. 34.

[1]) Ders. Ans. Rautmann S. 8/9; Scherney S. 61; Britt S. 2.

krieges in größerem Umfange zu dieser Verkaufsart übergegangen, tut dieses jetzt aber allgemein,[1]) und schon allein die Tatsache, daß sie ihre ungeheure Ausbreitung zum größten Teile dem Abzahlungsgeschäft verdankt, zeugt für die Richtigkeit ihrer Handlungsweise. Recht eingehendes und aufschlußreiches statistisches Material über die ausstehende Abzahlungsverschuldung in den Vereinigten Staaten findet sich bei Schmidt.[2]) So beziffert er den Anteil der Automobile mit dem größten Prozentsatz, und zwar mit 1500 Millionen Dollar; dem Werte nach gerechnet, würden 75 Prozent aller Automobile auf Ratenzahlung verkauft, und bei den Möbelverkäufen betrage der Prozentsatz sogar 85—90. Hieraus ergibt sich der gewaltige Umfang des Abzahlungsgeschäftes und seine ungeheure Bedeutung für das Wirtschaftsleben.

Eine Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes würde aber unvollständig sein, wollte man es unterlassen, auch auf seine Vor- und Nachteile einzugehen. Gerade aber in diesem Punkte findet man die widersprechendsten Auffassungen und Behauptungen. So sagt einerseits z. B. Hardoin, [3]) das Abzahlungsgeschäft beruhe geradezu auf einem „principe moral", während es auf der anderen Seite aufs schärfste bekämpft wird, weil es eine Ausbeutung der sozial Schwachen darstelle. [4]) Ueber diese entgegengesetzten Urteile äußert sich treffend Blachmann:[5]) „Zwischen diesen extremen Fällen . . . liegt das ganze brodelnde Meer von Debatten über das Abzahlungsgeschäft. Hunderte von Aufsätzen sind geschrieben worden, und die Debatte geht zur Zeit fröhlich weiter. Ist das Abzahlungsgeschäft gut für den Konsumenten und das Geschäft? Ja und nein. Umstände aller Art müssen die Antwort diktieren, die abhängig ist von der Art der angebotenen Ware, dem Typus und den Verhältnissen der Personen, die sie kaufen und den Bedingungen, unter denen sie verkauft werden." Man wird sich also im einzelnen mit allen denjenigen Eigenheiten des Abzahlungsgeschäftes auseinandersetzen müssen, deretwegen es von den einen gelobt, von den anderen verworfen wird, wenn man zu einem abschließenden Urteil kommen will.

Als ein Vorzug des Abzahlungsgeschäftes ist es zunächst einmal zu werten, daß es dazu beiträgt, die sozialen Gegensätze

---

[1]) Seligmann, Bd. I, S. 22 ff. zit. bei Rühl, S. 18.

[2]) A. a. O. S. 25 ff.

[3]) A. a. O. S. 111.

[4]) Insbes. Hein, S. 13, 64, 70, dessen Angriff sich in der Hauptsache gegen die Kredithäuser richtet.

[5]) Blachmann company: Selling thou the instalment plan, New York 1926, zit. bei Schmidt, S. 100.

zu mildern, indem es den Nichtbesitzenden zum Besitzenden macht und auf diesem Wege dem Unbemittelten den Aufstieg in eine höhere gesellschaftliche Stufe erleichtert.[1]) Insbesondere sei bei dieser Gelegenheit noch darauf hingewiesen, daß durch Kriegs- und Inflationszeit und die dadurch bedingte folgende wirtschaftliche Depression die weitesten Kreise der Bevölkerung mit Einschluß des Mittelstandes verarmt sind, und daß alle diese Bevölkerungsschichten jetzt gezwungen sind, ihren Bedarf auf Abzahlung zu entnehmen.[2]) Eine wesentliche Beschränkung des Abzahlungsverkehrs würde — wie schon die Motive sagen[3]) — für sie zur Folge haben, daß sie auf eine Besserung ihrer Lage verzichten, oder — falls die Anschaffungen unumgänglich notwendig sind — die zu diesem Zweck erforderlichen Barmittel sich anderweit und vielfach teurer beschaffen müssen. Mit dieser sozialen Angleichung hängt es zusammen, daß der Kauf auf Raten dem Unbemittelten hilft, sich seine Selbständigkeit zu erhalten bzw. sich überhaupt erst eine Existenz zu schaffen. Wir wollen hier einmal ganz von dem Fall der — von Hein mit Ironie behandelten — Näherin absehen, die sich ihre Nähmaschine auf Abzahlung kauft, oder der Klavierlehrerin, die ihr Klavier in Raten erwirbt. Ganz besondere Bedeutung hat nämlich das Teilzahlungsgeschäft für das Kleingewerbe. In den letzten Jahrzehnten ging die Entwicklung der Produktion dahin, die Handarbeit soweit wie möglich durch Maschinenarbeit zu ersetzen; denn die Maschinen arbeiten gewöhnlich schneller und billiger. Der Handwerker mußte also dazu übergehen, auch für seinen kleinen Betrieb sich Maschinen anzuschaffen, wollte er gegenüber den großen Unternehmungen seiner Art konkurrenzfähig bleiben. Man denke nur an die Schlosser, Installateure, Tischler, Schuhmacher u. a. m. Sie alle sind gezwungen, sich Maschinen zuzulegen, wenn sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit behaupten, oder sich überhaupt eine neue Existenz gründen wollen. Bei der heutigen Verarmung haben jedoch die wenigsten von ihnen die Mittel, um diese Maschinen gegen Barzahlung zu erwerben. Da sie aber auch größtenteils dem Verkäufer eine Sicherheit persönlicher — wie z. B. einwandfreie Bürgschaft — oder dinglicher Art — wie etwa eine Sicherungsübereignung — nicht bieten können, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, diese Gegenstände auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt zu kaufen.

Hinzu kommt, daß das Abzahlungsgeschäft es den Minderbemittelten — zu denen, wie schon oben gesagt, die breitesten Volksschichten gehören — ermöglicht, sich eine Wohnungsein-

---

[1]) Würsching, S. 25; Scherney, S. 18; Luckas, S. 6.

[2]) Vgl. Britt, S. 2, Rautmann, S. 8/9.

[3]) Zit. bei Hausmann, S. 35.

richtung anzuschaffen, oder eine schon vorhandene zu verbessern. Nach alledem dürfte es klar erscheinen, daß beide Tatsachen als große Vorzüge des Abzahlungsgeschäftes angesprochen werden können. Gerade das eigene Heim ist — worauf Frank [1]) mit Recht hinweist — einer der Hauptfaktoren für die „so dringend notwendige sittliche, moralische und gesundheitliche Wiederertüchtigung unseres Volkes, wie überhaupt für jede kulturelle Lebensführung." Und daß die Verbesserung der Wohnungseinrichtung eine Förderung des häuslichen Lebens der großen Masse des Volkes und damit die wirksamste Abwehr gegen Alkohol und Prostitution bedeutet, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Einer der umstrittensten Punkte ist es wohl, ob das Abzahlungsgeschäft dazu beiträgt, eine Steigerung der Mehrproduktion und damit eine Preissenkung herbeizuführen. Die Gegner dieser Deduktion [2]) führen an, ein auf Teilzahlung abgeschlossener Kaufvertrag erhöhe bei gleichem Einkommen den Verbrauch nicht auf die Dauer, sondern verschiebe ihn nur zeitlich. Die Fälligkeit der einzelnen Raten bedinge nämlich, daß der Käufer sich infolgedessen dann in seiner Lebenshaltung einschränken müsse. Die notwendige Folge davon sei, daß später — sobald nämlich die Kredite fällig würden — eine Stockung im Verbrauch eintrete und damit ein Rückgang des Umsatzes und der Produktion. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Selbst wenn man annimmt, daß der Käufer die Sachen, die er jetzt auf Abzahlung entnimmt, auf jeden Fall, wenn auch später, kauft — eine Tatsache, die wie noch erörtert werden wird, in den weitaus meisten Fällen nicht zutrifft, — so bedeutet auch dann das Abzahlungsgeschäft nicht lediglich eine zeitliche Verschiebung des Verbrauchs. Zwar ändert sich zunächst an der Gesamtsumme der vorhandenen Kaufkraft nichts. Ein Kauf aber, — selbst wenn die Sache nicht sogleich bezahlt wird, — führt doch eine vermehrte Nachfrage herbei und belebt dadurch die Produktion. Die Folge davon ist, daß die Arbeiter die Erwerbslosenfürsorge entlasten, von der Straße fortkommen, ihren Erwerb finden und Lohn bekommen, wodurch auch bei dieser Volksschicht die Kaufkraft gehoben wird [3]) Somit trägt das Abzahlungsgeschäft mit dazu bei, die gerade in der heutigen Zeit so drückenden Sorgen des Staates um die Arbeitsbeschaffung wenigstens etwas zu lindern.

[1]) Paul Frank: „Reform des Abzahlungswesens auf gemeinnütziger Grundlage." Soz. Prax. 1921, S. 567.

[2]) Vgl. Witte in „Der Wirtschaftsdienst", 1927, S. 948; Leibrock in „Der Arbeitgeber", 1927, S. 72 ff., 330 ff.

[3]) So auch Würsching, S. 21.

Aber in den häufigsten Fällen hätte sich der Käufer die Sachen niemals angeschafft, sollte er das Entgelt für die Waren später auf einmal bezahlen. Es bedeutet gerade für den Ersteher einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß er den Kaufpreis nicht auf einmal, sondern allmählich entrichten darf, selbst wenn ihm dadurch der Zwischenzins verloren geht. [1]) Da — wie bereits erwähnt — in den seltensten Fällen der Käufer dem Verkäufer für den Kredit eine andere Sicherheit bieten kann, bleibt ihm nichts weiter übrig, als von seinen Einkünften solange einen gewissen Teil zurückzulegen, bis er sich von dem Ersparten die Gegenstände durch einen Barkauf erwerben kann. Aber dieses Aufsparen ist bestimmt nicht leicht, zumal dann, wenn dazu längere Zeit, — oft sogar Jahre — notwendig sind. Ganz besonders wird es für alle die Käufer schwer sein, bei denen die vorhandenen Geldmittel gerade so ausreichen, um die lebensnotwendigsten Dinge — wie insbesondere Lebensmittel — davon sich anzuschaffen. Treffend sagt hierüber Cohen [2]): „Zum Sparen gehört eine große Selbstbeherrschung und moralische Kraft; letzere muß sich darauf erstrecken, daß die Einnahmeposten nicht nur für den Augenblick, sondern auf so lange der Konsumtion entzogen werden, bis der richtige Zeitpunkt ihrer Verwendung gekommen ist. Sehr häufig wird trotz der besten Vorsätze das Sparen unterlassen, und noch häufiger wird das Ersparte zu früh angegriffen."

Grundlegend ändert sich aber die Sachlage beim Abzahlungsgeschäft. Zwar darf auch bei diesem nicht übersehen werden, daß es auch hier für den Käufer mit Schwierigkeiten verbunden ist, die einzelnen Raten an den Verkäufer abzuführen. Jedoch bedarf es dazu bei weitem nicht einer solchen Selbstüberwindung wie zum langsamen Zusammensparen einer größeren Summe. [3]) Es kommt noch hinzu, daß der Verkäufer bei nicht pünktlicher Einhaltung der Raten die auf Abzahlung gekauften Sachen dem Käufer, der sich schon an ihren Besitz gewöhnt hat, wieder entziehen kann. Gerade diese Befürchtung wirkt sich als ein wohltätiger Sparzwang aus [4]) und bringt es auch neben den bereits angeführten Vorzügen mit sich, daß der Minderbemittelte nicht jeden Verdienst sofort in Lebensmittel umsetzt, sondern sich Gegenstände von bleibendem Werte anschafft und damit wieder die Kapitalbildung bei der kapitalarmen Bevölkerung ermöglicht. [5]) Wertvoll ist die Ein-

[1]) Ders. Ansicht Lazarus, S. 5.

[2]) Vgl. Cohen, S. 41.

[3]) Vgl. Cohen, S. 42.

[4]) So auch Motive zit. b. Hausmann, S. 35, Scherney, S. 16.

[5]) Derselben Ansicht: Würsching, S. 20; Gessner, S. 198; Hausmann: Veräußerung, S. 184.

richtung des Teilzahlungsgeschäftes auch für die Landwirtschaft. Nur diese Geschäftsart ermöglicht es ihr in den heutigen Zeiten, Maschinen zu erwerben und dadurch ihren Betrieb wirtschaftlicher zu gestalten.

Aber nicht nur für den Konsumenten hat das Abzahlungsgeschäft ungeheure Vorteile, auch der Produzent ist auf den Ratenkauf angewiesen. Der Ueberproduktion der Nachkriegszeit steht im Inlande die Verarmung der Bevölkerung und damit ihre verminderte Kaufkraft, auf dem Auslandsmarkte die bei weitem erschwerten Ausfuhrbedingungen gegenüber. Der Produzent mußte sich also nach einer neuen Absatzmöglichkeit umsehen, und diese erwuchs ihm in dem Abzahlungsgeschäft. Seine Betriebe vertrugen es nicht, auf eine Kapitalansammlung durch Sparen der Käufer zu erwarten, ebenso wenig wie der Käufer ohne Gefährdung seiner gesamten Lebensstellung auf die Anschaffung der notwendigsten Dinge verzichten konnte.[1])

Erwähnt sei noch schließlich, daß es auch für solche Käufer, die an sich in der Lage sind, bar zu zahlen, von großem Werte sein kann, ein Teilzahlungsgeschäft abzuschließen. Wird ihnen doch dadurch häufig die Möglichkeit geboten, ein für alle Umstände genügendes Betriebskapital zu behalten.

Diesen so bedeutenden Vorteilen stehen auf der andern Seite nicht zu unterschätzende Nachteile gegenüber. Vorweg sei genommen, daß ein großer Teil der Klagen, die über das Abzahlungsgeschäft — insbesondere vor dem Kriege — geführt wurden, sich weniger gegen den einzelnen Vertragsabschluß als gegen seinen damaligen typischen Vertreter, das Kredithaus, wandten. Der erbittertste Gegner entstand diesem in dem Danziger Amtsgerichtsrat Hein, der es folgendermaßen kritisiert:[2]) „In diesem ewigen Ringen ist den Kredithäusern der Mut gewachsen; mit Scharfsinn, Gewandtheit und Zähigkeit verfolgen sie ihre Interessen. Nur ein wertvolles Gut ist ihnen dabei verloren gegangen: Die Fähigkeit fremde Interessen objektiv zu beurteilen. Sie wollen fremde Interessen weder sehen noch berücksichtigen, sie kennen nur ein Ziel und eine Art: schrankenlosen wirtschaftlichen Egoismus." Auf der andern Seite werden solche Unternehmungen auf das wärmste befürwortet von Lichtenthal,[3]) von Heymann[4]) und nach dem Kriege von Berlack-Felix,[5]) die ihr Buch im Einvernehmen mit dem Reichsverband des kreditgebenden Einzelhandels herausgegeben haben.

1) Aehnlich Britt, S. 3.
2) A. a. O. S. 22.
3) Das Kredithaus.
4) A. a. O. S. 9 u. 13.
5) Das Teilzahlungsgeschäft.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das scharfe Urteil Heins nicht verfehlt ist, und ob es wirklich nur die Kredithäuser waren, auf die alle damals erhobenen Klagen zutrafen; [1]) heute jedenfalls würde eine gesonderte Beurteilung dieser Gewerbebetriebe nicht am Platze sein. Dieses hängt mit ihrer veränderten Stellung im Abzahlungshandel zusammen. Wie schon erwähnt, befassen sich heute fast sämtliche Geschäftsbetriebe mit dem Ratenkauf. Dadurch hat das Kredithaus seine herrschende Stellung, die es vor dem Kriege zweifellos innehatte, verloren und ist nichts weiter geworden als ein Glied in der Kette von Unternehmungen, die alle — in mehr oder minder großem Umfange — auf Abzahlung verkaufen. Diese veränderte Situation hat aber zur Folge, daß das Kredithaus heute seinen Kunden nicht mehr strengere Bedingungen auferlegen kann als jene oben genannten Betriebe, und daß es ihnen auch nicht mehr schlechtere Ware liefern kann, wenn es konkurrenzfähig bleiben will. Denn es hat gerade das größte Interesse daran, daß der Käufer wiederkommt, und daß er sich in Höhe seines gesamten Bedarfs bei ihm eindeckt.[2]) So kann man sich heute mit Recht auf den Standpunkt stellen, daß dem Kredithaus eine besondere Behandlung nicht zukommen darf, daß es sämtlicher Vorteile, die das Abzahlungsgeschäft so begrüßenswert erscheinen lassen, mit teilhaftig wird, daß aber auf ein solches Unternehmen alle Nachteile, die der Ratenkauf mit sich bringt, ebenfalls zutreffen.

Der auffallendste Mangel des Abzahlungsgeschäftes ist es, daß es dem Käufer zu überflüssigen Anschaffungen verleitet.[3]) Die im Verhältnis zu dem gesamten Kaufpreis meistenteils geringe Anzahlung und die nicht übermäßig hohen Raten lassen den Erwerber darüber hinwegsehen, daß er die Sachen eigentlich gar nicht so notwendig gebraucht. Er gibt oft nur einer augenblicklichen Regung nach und läßt dabei außer acht, daß er für lange Zeit einen Teil seines knappen Einkommens für die Anschaffung von Sachen abgeben muß, die für ihn überflüssig sind, oder deren Wert zum mindesten für ihn im Verhältnis zu den Entbehrungen, die er sich deshalb auferlegen muß, in keinem Verhältnis steht. Diese leichtsinnig abgeschlossenen Ratenkäufe bergen aber noch eine weitere Gefahr in sich. Merkt der Schuldner später, daß der Erwerb der Sachen nicht notwendig war, oder daß er seiner Zahlungsfähigkeit zuviel zugemutet hatte, und daß er jetzt auf die

1) A. Cohen in Schmollers Jahrbch 1891, S. 909; Hein, S. 38.
2) Berlack, S. 58; Heymann, S. 12.
3) So auch Mot. zit. b. Hausmann, S. 35. Heck in seinem Gutachten zum Juristentag 1892; Hein, S. 34.

notwendigsten Anschaffungen verzichten muß, nur um die einzelnen Raten aufzubringen, dann ist die Versuchung für ihn groß, die Gegenstände zu verkaufen oder zu versetzen. Solange sie aber nicht endgültig bezahlt sind und damit das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, stellt sich eine solche Handlungsweise — wenigstens in der Regel — als eine Unterschlagung im Sinne des § 246 StGB. dar.[1])

Als ein weiterer Nachteil des Abzahlungsgeschäftes wird stets genannt, daß — am Barzahlungskauf gemessen — Preis und Qualität zu wünschen übrig lassen, daß also entweder die gekaufte Ware überzahlt sei, oder daß man für den Preis eine bessere Qualität verlangen könne. Gerade über diesen Punkt sind die Klagen allgemein,[2]) und man kann sich darüber auch nicht durch die Verteidigungsschriften von Lichtenthal und Berlack-Felix[3]) hinwegtäuschen lassen. Man wird zugeben müssen, daß der Abzahlungshandel verteuernd auf die Gestaltung der Preise einwirkt. Er hat besondere Unkosten, die er in die Preise mit einrechnen muß, wenn er überhaupt bestehen will. Treffend kennzeichnet in aller Kürze Würsching[4]) die dem Abzahlungsgeschäft eigentümlichen Unkosten, indem er sie auf drei verschiedene Ursachen zurückführt; diese seien das erhöhte Risiko des Abzahlungsgeschäftes, die speziellen Handlungsunkosten und die verringerte Gewinnmöglichkeit bedingt durch die längere Festlegung des Geschäftskapitals. Daß gerade das zuerst genannte Risiko, häufig recht hoch sein wird, leuchtet ohne weiteres ein.[5]) Greifen doch fast ausschließlich die Minderbemittelten zum Abzahlungsgeschäft, und gerade bei diesen Volksschichten werden die Unkosten durch Ausfall, Verschleppung und ähnliche Risiken beträchtlich sein. Hinzu kommt, daß gerade der Ratenkauf für zweifelhafte Elemente ein Anreiz ist, sich mit einer geringen Anzahlung in den Besitz wertvoller Gegenstände zu setzen, um nachher nichts mehr von sich hören zu lassen.

Zugegeben, daß bei dem größten Teil der Ratenkäufe der Preis, — natürlich mit Einschluß der schon erwähnten Unkosten, — reell kalkuliert ist. Dieses ist aber für die Beurteilung der sozialen Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes ohne Belang; vielmehr muß man hierbei von dem Standpunkt des Käufers ausgehen. Diesem ist es gleichgültig, auf welcher

---

[1]) Vgl. R. G. St. Bd. 24, S. 274; Bd. 2, S. 22; Bd. 26, S. 230; Cohen, S. 54.

[2]) Cohen, S. 115; Groth, S. 12; Gessner, S. 204; Scherney, S. 19; Mataja, S. 162.

[3]) Insbes. S. 58.

[4]) A. a. O. S. 23.

[5]) Ders. Ansicht Scherney, S. 20.

moralischen Grundlage die Berechnung des Kaufpreises erfolgt ist; ihm kommt es nur darauf an, ob das Entgelt, das er entrichtet, beim Teilzahlungsgeschäft höher ist als beim Barkauf. Und das ist es, wie bereits dargetan.

Den Ausführungen über die Preiserhöhung wird leicht entgegengehalten werden können, sie seien inkonsequent; man müsse entweder den Kredithäusern eine gesonderte Behandlung zuteil werden lassen, weil bei ihnen die Möglichkeit vorhanden wäre, ihre Preise mit denen des Barzahlungsgeschäftes zu vergleichen; stelle man aber die Kredithäuser den anderen Gewerbetrieben gleich, so könne man nicht von dem vorher genauer ausgeführten Preisaufschlag reden: bei einem Einkauf in einem Geschäft, das seine Waren gewöhnlich gegen Barzahlung abgibt, sage man dem Verkäufer erst dann, wenn man bereits den Kaufpreis erfahren habe, daß man auf Abzahlung kaufen wolle; manchmal berechne einem dann der Verkäufer einen geringen Zinsaufschlag, in den meisten Fällen tue er es jedoch nicht, sondern man erhalte umgekehrt bei Barzahlung ein Skonto von einigen Prozenten; in beiden Fällen erreiche jedoch die Differenz bei weitem nicht die Höhe des oben angegebenen Entgelts.

Dazu ist zu sagen, daß nicht beabsichtigt ist, durch Abwägen der Vor- und Nachteile des Abzahlungsgeschäftes zu einem theoretisch vielleicht ganz wertvollen Ergebnis zu kommen; vielmehr soll die Schlußfolgerung als Richtlinie dienen für die Auslegung und Anwendung des Abzahlungsgesetzes, die man ohne eine solche Untersuchung nicht vornehmen kann. Will man aber zu einem gerechten Urteil kommen, so muß man auf das einzelne Abzahlungsgeschäft zurückgehen. Zwar tritt dieses heute nicht mehr so klar zu Tage, wie es zur Zeit der unbeschränkten Herrschaft des Kredithauses der Fall war. Es hat aber seine typischen Eigenschaften behalten, wenn sie auch heute vielfach versteckt liegen. Da der Kaufmann gegenwärtig das Risiko des Abzahlungsgeschäftes vielfach nicht mehr auf die einzelnen Ratenkäufe aufschlagen kann, muß er es auf die gesamten Kaufabschlüsse, also auch auf die Barkäufe verteilen. Es ist für ihn unmöglich, diese Verluste selber zu tragen, denn dazu machen in der Regel die Kreditkäufe einen zu hohen Prozentsatz des gesamten Warenumsatzes aus. Aber vorhanden sind nun einmal diese Verluste, die durch die dem Abzahlungsgeschäft eigentümlichen Risiken entstanden sind. Man muß jedoch den Ratenkauf aus seiner Verquickung mit anderen Geschäften herauslösen, wenn man nicht ein falsches Bild gewinnen will. Und man wird um so gewissenhafter an diese Prüfung herangehen müssen, weil die Entscheidung darüber, ob man Kaufabschlüsse gegen Ratenzahlung verwerfen oder ihre Anwendung unterstützen soll, nicht nur auf das

ureigenste Gebiet des Abzahlungsgeschäftes sich auswirkt, sondern infolge der Vermischung mit dem Barkauf von ausschlaggebender Bedeutung für das gesamte Geschäftsleben ist.

Zu diesen Nachteilen, die sich in der Hauptsache aus den Teilzahlungsgeschäften selbst ergeben, kommen noch solche hinzu, die ihren Ursprung in der Handhabung dieses Systems, d. h. in der Geschäftspraxis haben. Erfordert doch das Abzahlungsgeschäft gegenüber dem Barkauf eine Menge von Vertragsabreden. Durch die Auswertung solcher Abmachungen bietet aber gerade diese Geschäftsart wie kaum eine andere für gewinnsüchtige und unreelle Verkäufe eine willkommene Handhabe, unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit ihrer Kunden übermäßige Gewinne zu machen,[1]) zumal da für den Käufer das Kreditgeschäft dadurch seines oft als unangenehm empfundenen Charakters des Geldleihens entkleidet wird, daß man dem gesamten Geschäft die Form eines Kaufes gibt. [2])

Auf die Auswüchse, die sich infolge gewisserloser Handhabung der Abmachungen bei dem Abzahlungsgeschäft zeigen, braucht nicht bis ins Einzelne eingegangen zu werden; reichliches Material hierüber befindet sich bei Hein;[3]) aber gerade in der falschen Beurteilung dieser Auswüchse liegt der Fehler dieses Buches. Hein hält das für das wahre Wesen des Abzahlungsgeschäftes, was in Wirklichkeit nur seine Auswüchse sind; deshalb muß er zu einer verfehlten Beurteilung dieser ganzen Geschäftsart kommen.

Nur zwei Punkte seien herausgehoben, die neben der wucherischen Ueberforderung der Leistungen beim Rücktritt nach § 2 Abs.-Ges. immer wieder vorkommen. Das ist einmal ein Vergleich nach Rücktritt, der dem Käufer strengere Bedingungen auferlegt als es das Abzahlungsgesetz zuläßt. Ein solcher Vergleich ist aber nicht statthaft. Denn mit dem Vergleich ist der Vertrag hinfällig geworden. Vereinbaren die Parteien nun später, daß der Gegenstand weiter beim Käufer bleibt und dieser das Entgelt in Raten zahlen soll, so stellt diese neue Abmachung, — mag sie auch in die Form eines Vergleichs gekleidet sein, — sich als ein neuer Abzahlungsvertrag dar, dessen Beurteilung nach den Regeln des Abz.-Ges. zu erfolgen hat.[4]) Ebenso unzulässig ist die Klausel, daß der Käufer sich nicht auf sein Hausrecht berufen dürfe, falls der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes die verkauften Gegenstände wieder an sich nehmen will. Durch die Uebergabe der Sache ist nämlich der Käufer als Anwartschaftsberechtigter

[1]) So auch Scherney, S. 24.
[2]) Zust. Hein, S. 26/27.
[3]) Abzahlungsgesetz und Kredithäuser.
[4]) Ders. A. Lazarus, S. 109—114.

unmittelbarer Fremdbesitzer geworden. Setzt sich nun gegen seinen Willen der Verkäufer in den unmittelbaren Besitz der Sache, so begeht er verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB.). Entscheidend für die Duldung des Erwerbers in die Wegnahme der Sache durch den Veräußerer ist lediglich der Augenblick der Fortnahme. Zu diesem Zeitpunkt muß die Genehmigung des Käufers vorliegen, und sein Wille darf auch nicht eine Bindung durch eine vorherige Abmachung erfahren. Der Verkäufer kann sich daher unter Umständen des Hausfriedensbruches (§ 123 StGB.) und — falls die Fortnahme mit Gewalt geschieht — sogar der Nötigung (§ 240 StGB.) strafbar machen.[1]) Zudem wäre eine vertragsmäßige Genehmigung der Selbsthilfe auch für den Fall, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, schon als Umgehung der §§ 229, 230 BGB. nichtig.

Man sieht also, daß gerade große Mängel, die dem Abzahlungsgeschäft anhaften, durch eine, den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende Würdigung des Richters beseitigt werden können. Gilt doch noch jetzt, was schon vor beinahe 40 Jahren Lazarus[2]) über das den Ratenkauf regelnde Abzahlungsgesetz sagte, nämlich daß seine Bewährung in der Praxis zum großen Teil von der Beurteilung abhänge, die es von Seiten des Gerichts erfahre. Man kann zwar dagegen einwenden, daß es nur bei den wenigsten Sachen zu einer gerichtlichen Verhandlung komme. Aber die Stellungnahme des Gerichts dringt mit der Zeit auch bis zu dem kaufenden Publikum durch, und der Abzahlungshändler wird nicht mehr so leicht geneigt sein, seinem Kunden Vertragsbedingungen aufzuerlegen, die doch von dem Gericht aufgehoben werden, und die — falls sie an Zahl zu groß und zu streng sind — sogar eine Nichtigkeit des ganzen Vertrages gem. §§ 138, 139 BGB. herbeiführen können.

Als ein weiterer Nachteil des Ratenkaufes muß es angesehen werden, daß man es bei uns in Deutschland unterlassen hat, die Vorschriften über den Gerichtsstand für das Abzahlungsgeschäft besonders zu regeln. Hier wäre eine Gesetzesvorschrift wie der § 6 des österreichischen Ratengesetzes am Platze, der bestimmt, daß für Klagen des Abzahlungsverkäufers aus dem Teilzahlungsgeschäft der „Gerichtsstand des Vertrages" ausgeschlossen sein, und eine Prorogation für den Käufer „unverbindlich" sein soll. Diese Unzuständlichkeit ist von amtswegen zu prüfen und kann nur dadurch aus dem Wege geschafft werden, daß sich der Käufer trotz Belehrung durch den Richter auf die Klage einläßt.

[1]) Vgl. R. G. in Seuff A., Bd. 66, S. 16; Lazarus, S. 116.
[2]) A. a. O. S. 27.

Diesen Unterlassungsfehler kann man nicht einfach damit abtun, daß man sich wie Scherney [1]) auf den Standpunkt stellt, bei uns in Deutschland konzentriere sich Abzahlungshandel auf die Städte, und deshalb bilde die Gerichtsstandsklausel keine Benachteiligung des Abzahlungsnehmers mehr. Dieses Urteil beruht jedoch auf einer Verkennung der Tatsachen. Zwar mag zugegeben werden, daß der Abzahlungshandel durch Agenten fast ganz seine Bedeutung verloren hat. Ein großes Kontingent der Abzahlungskäufer wird aber gerade bei den großstädtischen Geschäftsbetrieben von der Provinzkundschaft gestellt. Für diese fällt aber der allgemeine Gerichtsstand (§§ 12 ff. ZPO.) in den meisten Fällen nicht mit dem vereinbarten (§§ 38 ff. ZPO.) zusammen. Nun wäre es gewiß übertrieben, in der Vereinbarung des Verkäufers über die Zuständigkeit des Gerichts seines Wohnsitzes die versteckte Absicht zu sehen, den Käufer dadurch an der Beschreitung des Rechtsweges zu hindern, daß man ihn zwingt, durch Wahrnehmung seiner Interessen an einem entsprechenden Gericht, sich nun Kosten zu machen. [2]) Aber auch ohne dieses subjektive Moment ist die Gerichtsstandsklausel dazu angetan, dem minderbemittelten Käufer eine Verteidigung seiner Interessen vor Gericht außerordentlich zu erschweren, ja sogar häufig unmöglich zu machen. So sind denn auch die Klagen über diesen Punkt allgemein, [3]) und selbst Lichtenthal, [4]) der eifrigste Vorkämpfer für die Belange der Abzahlungsverkäufer muß zugeben, daß der jetzige Rechtszustand mangelhaft ist.

Weiterhin wird es von mancher Seite beanstandet, daß unser Abzahlungsgesetz in seinem § 8 seinen Schutz dem eingetragenen Kaufmann versagt. [5]) Als Begründung wird meistenteils angeführt, es sei nicht einzusehen, weshalb der Geschäftsführer einer GmbH., der Prokurist einer Bank oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft des Schutzes des Abzahlungsgesetzes bedürften, während ein kleiner Lebensmittelhändler diesen entbehren müßte. Dagegen ist zunächst einmal zu sagen, daß es nur zu billigen ist, wenn das Gesetz den Kaufmannstand ausgenommen hat. Stellt doch das Recht der Kaufleute — das Handelsgesetzbuch — ganz besonders strenge Anforderungen an den Kaufmann und verlangt von ihm eine Fähigkeit, seine Handlungen zu übersehen, wie sie das bürgerliche Recht andern Menschen nicht zumutet. Man denke nur an die Vertragsstrafe (§ 348 HGB.), die Bürgschaft (§ 350 HGB.), und die Mängelrüge (§ 377 HGB.). Es würde bei einer

[1]) A. a. O. S. 28.
[2]) Zust. Würsching, S. 28.
[3]) Kennerknecht, S. 5; Rühl, S. 244.
[4]) A. a. O. S. 305.
[5]) Berlack und Felix, S. 39.

solchen Einstellung der Gesetzgebung inkonsequent sein, wollte man andererseits dem Kaufmann den Schutz des Abzahlungsgesetzes zuteil werden lassen. Was weiterhin aber die in dem obigen Beispiel genannten Personen anbetrifft, so sind diese doch verhältnismäßig nicht zahlreich, und es ist dieses ein Grenzfall, wie man ihn mit etwas Geschick bei vielen Gesetzesbestimmungen bilden kann. Die Hauptsache aber ist, daß es bei diesen Leuten an einem einigermaßen zuverlässigen Erkennungszeichen fehlt. [1]) Wenn auswärtige Gesetzgebungen den Kreis der Abzahlungsgeschäfte dadurch einengen, daß sie für den Verkaufspreis eine Höchstgrenze festsetzen, bei deren Ueberschreitung der Käufer nicht mehr einen besonderen Schutz genießt, [2]) so möchte ich doch aus den oben erwähnten Gründen den § 8 Abz.-Ges. nicht missen. Aber neben dieser Vorschrift würde ich die Einführung einer Höchstgrenze begrüßen. Denn wer über das Geld verfügt, einen summenmäßig hohen Kaufpreis — wenn auch in Raten — zu erlegen, hat für gewöhnlich auch die Fähigkeit, einen Teilzahlungsvertrag zu werten, und wenn er diese nicht hat, so kann ihm ohne weiteres zugemutet werden, sich die erforderliche Aufklärung zu beschaffen, da das Entgelt dafür bei der großen Höhe des Kaufpreises nicht ins Gewicht fallen würde.

Ein einigermaßen abschließendes Urteil über das Abzahlungsgeschäft ist aber nicht möglich, wenn man nicht auch zu dem Eigentumsvorbehalt Stellung nimmt. Zwar gehört, — wie wir später noch sehen werden, — eine solche Vereinbarung nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Abzahlungsgeschäftes im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894. Trotzdem kommt gerade bei dieser Vertragsart dem Eigentumsvorbehalt eine ungeheure Bedeutung zu. Bildet er doch hier, wie schon Geßner [3]) mit Recht sagt, „den Kern und Brennpunkt, der dem ganzen Geschäft erst seinen spezifischen Charakter gibt. [4]) So ist es denn auch nicht weiter verwunderlich, daß es Schriftsteller gibt, die sämtliche Schuld an den Fehlern des Abzahlungsgeschäftes dem Eigentumsvorbehalt in die Schuhe schieben. So verspricht z. B. Hein [5]) eine grundlegende Besserung, wenn man sich dazu entschlösse, die Mobiliarhypothek einzuführen, und Britt [6]) fordert unbedingte Publizität bei der Hingabe von Krediten. Ein kurzer Ueberblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge ergibt aber, daß

[1]) Ders. Ansicht Lazarus, S. 32/33.
[2]) So z. B. Schweden, Dänemark und Norwegen.
[3]) A. a. O. S. 116.
[4]) Ders. A. Luckas, S. 58.
[5]) A. a. O. S. 125.
[6]) A. a. O. S. 28/29.

der Eigentumsvorbehalt aus der Entwicklungsgeschichte des Abzahlungsgeschäftes nicht fortzudenken ist, und heute noch genau dieselbe Bedeutung hat, während man umgekehrt wieder sagen kann, daß der Eigentumsvorbehalt in Verbindung mit einem Kaufvertrage erst dann seine Bedeutung erlangte, als er sich mit dem Abzahlungsgeschäft verband. Der Grund, weshalb man zum Eigentumsvorbehalt griff, war genau derselbe wie der, weswegen man überhaupt den Ratenkauf einführte: Auch die Minderbemittelten in den Kreis der Konsumenten derjenigen Waren einzubeziehen, deren Erwerb gegen Barzahlung für sie unmöglich war. Der Verkäufer brauchte jedoch eine Sicherheit, wenn er rentabel arbeiten wollte. Der ungesicherte Personalkredit ist aber besonders in den letzten Jahren in stetem Schwinden begriffen. Dieses hat seinen Grund darin, daß der Käufer nicht mehr so viele persönliche Beziehungen aufzuweisen hat und seine Einkommensverhältnisse sich ständig verschlechtert haben, ohne daß durch die Gesetzgebung der letzten Zeit eine wesentliche Herabsetzung der Lohnpfändungsgrenze erfolgt wäre. Zudem ist es — besonders im großstädtischen Verkehr — häufig unmöglich, einen eingehenden Einblick in die Vermögensverhältnisse des Erwerbers zu gewinnen, und diesen Mangel hat auch das moderne Auskunftswesen nur teilweise behoben.[1]) Der Verkäufer muß sich deshalb eine dingliche Sicherheit verschaffen, zumal da eine Pfändung bei seinem Schuldner wegen der Vorschriften des § 811 ZPO. häufig keinen Erfolg verspricht. Da aber weiterhin der Käufer in den meisten Fällen weder etwas zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen hat, kann er die Sachen nur dann erstehen, wenn diese selbst als Unterlage für den Kredit benutzt werden.[2]) Die deutsche Gesetzgebung hat jedoch bei der Schaffung des BGB. die Mobiliarhypothek nicht mit übernommen. Deshalb suchte man nach einem Rechtsgebilde, das wirtschaftlich dieselbe Funktion ausübt, und fand es in dem Eigentumsvorbehalt. Zwar widerspricht die Ausbildung dieses Rechtsinstituts dem Grundsatz der Publizität einer Verpfändung (§ 1205 BGB.); die Notwendigkeit war hier aber stärker als das Prinzip. Und das wirtschaftliche Bedürfnis für den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist unbestreitbar.[3]) Ist er doch in den weitaus meisten Fällen das einzige dingliche Sicherungsmittel des Verkäufers.[4])

Ueber die rechtliche Konstruktion des Eigentumsvorbehaltes ist bereits soviel geschrieben, daß es sich erübrigt, eingehend darauf einzugehen. Es seien nur bestimmte Punkte hervor-

---

1) Zustimmend Hausmann, S. 7; Rühl, S. 16.
2) Ders. A. Lazarus, S. 1.
3) Vgl. Hausmann, S. 7; Luckas, S. 57.
4) So auch Cohen, S. 51/52.

gehoben, die zum Verständnis der folgenden Ausführungen unbedingt notwendig sind: Die Uebereignung unter Eigentumsvorbehalt geschieht hier gewöhnlich gemäß § 929 BGB. durch Einigung und Uebergabe. Trotzdem steht nichts entgegen, daß man auch zu anderen Uebereignungsformen greift. Allerdings werden diese in der Praxis so gut wie gar nicht angewandt, weil gerade der Eigentumsvorbehalt dazu dienen soll, den Erwerber möglichst bald in den unmittelbaren Besitz der gekauften Sachen zu bringen. Es wird ferner häufig übersehen, daß es auch möglich ist, einen Eigentumsvorbehalt an verbrauchbaren Sachen zu vereinbaren. Zwar erscheint im ersten Augenblick eine solche Abmachung zwecklos, da der Eigentumsvorbehalt durch den Verbrauch der Sachen ohne weiteres erlischt; trotzdem kann eine solche Vereinbarung erheblich sein, — und zwar strafrechtlich — nämlich dann, wenn der Erwerber die Sachen erst nach der Bezahlung verbrauchen darf.[1]) Es ist weiterhin angängig, einen Eigentumsvorbehalt „in bezug auf alle künftig im Rahmen der Geschäftsverbindung zu kaufenden Sachen" zu vereinbaren. Allerdings wird gerade eine solche Abmachung häufiig der Nichtigkeit gem. § 138 BGB. verfallen. Was die Rechtsstellung des Erwerbers anbetrifft, so hat er ein Anwartschaftsrecht, das Hellwig[2]) mit Recht „bedingtes Eigentum" nennt. Dieses bedingte Eigentum ist ein gegenwärtiges Vermögensrecht,[3]) das nach § 844 ZPO. gepfändet werden kann und auch zur Konkursmasse des Käufers gehört.[4]) Es ist daher nur eine Fortführung dieses Gedankenganges, wenn Rühl[5]) sowohl dem Ersteher als auch dem Veräußerer einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 oder §§ 989 ff. BGB. zubilligt. Entfällt die aufschiebende Bedingung, von der der Eigentumsübergang abhängig gemacht ist, so ist natürlich auch das Anwartschaftsrecht hinfällig geworden, und der Vorbehaltseigentümer erhält wieder unbedingtes Eigentum. Tritt dagegen die Bedingung durch vollständige Zahlung des Kaufpreises ein, so erstarkt das Anwartschaftsrecht zu einem Vollrecht, ohne daß es dazu einer weiteren Willenseinigung bedarf.[6]) Schließlich sei noch eine Abmachung erwähnt, die insbesondere für die noch zu behandelnden Finanzierungsinstitute von großer Wichtigkeit ist: Der Käufer verpflichtet sich nämlich, sobald er das unbedingte Eigentum an der Sache erworben hat, diese

---

1) Ders. Ansicht Rühl, S. 36.
2) A. a. O. S. 31.
3) Vgl. Flatau, S. 23 ff.; R. G. 69, 421.
4) So auch O. L. G. 35, S. 182; Oertmanns Be.m in Arch. Ziv. Prax. 123, 160; Kennerknecht, S. 36.
5) A. a. O. S. 98.
6) Vgl. R. G. 95, 110; 66, 344; R. G. R. K. zu § 455, Anm. 6; a. A. R. G. 64, 206.

einem Dritten zu übereignen, der sie ihm wieder unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Hier handelt es sich jedoch in Wirklichkeit gar nicht um einen Eigentumsvorbehalt, sondern dieser ganze Vorgang ist — ähnlich wie bei dem nachträglichen Eigentumsvorbehalt[1]) — nichts weiter als eine versteckte Sicherungsübereignung.[2])

Aus diesen rechtlichen Erörterungen ergeben sich auch die Vorzüge und die Nachteile des Eigentumsvorbehalts. Die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung des Käufers ist bereits erwähnt worden. Sie ist in Wahrheit dem Eigentumsvorbehalt zur Last zu legen, da sie niemals akut werden kann, wenn der Vertrag nicht eine derartige Abmachung enthält. Am meisten wird dagegen angekämpft, daß dem Eigentumsvorbehalt, der in dem Rechtssystem der meisten europäischen Staaten aufgenommene Grundsatz der „Erkennbarkeit der Pfandbestellung an beweglichen Sachen" entgegensteht.[3]) Man hat darauf hingewiesen, daß die Personalgläubiger bei Bestehen eines Eigentumsvorbehaltes — übrigens eine Eigenschaft, die er mit der Sicherungsübereignung teilt — durch die Verschleierung der dinglichen Rechtsverhältnisse geschädigt würden;[4]) ebenso nachteilig wirke sich der Eigentumsvorbehalt auch bei seinem Zusammentreffen mit den gesetzlichen Pfandrechten des Vermieters und Verpächters (§§ 559, 585 BGB.) sowie des Gastwirts (§§ 704 BGB.) aus, da bei diesen lediglich auf Sacheinbringung beruhenden gesetzlichen Pfandrechten ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich ist. Dagegen ist zu sagen, daß die Durchführung des Grundsatzes der Publizität des Pfandrechtes, wenn sie, wie bei uns in Deutschland, durch den tatsächlichen Besitz verkörpert wird (§ 1205 BGB.), das Zustandekommen des größten Teiles der Abzahlungsgeschäfte unterbinden würde. Andererseits erscheint es sehr fraglich, ob es sich empfehlen würde, die italienische Regelung auch bei uns einzuführen. Dort schreibt eine Regierungsverordnung die Registrierung sämtlicher Kraftfahrzeuge binnen 30 Tagen nach Zulassung vor. In den Registern, die öffentlich sind, wird jede Eigentumsübertragung und Verpfändung eingetragen, die gleichzeitig auch auf der Zulassungsbescheinigung zu vermerken sind, so daß jeder Gläubiger sich ohne weiteres die Gewißheit verschaffen kann, ob und welche fremden Rechte an dem Wagen bereits bestehen. Es mag zugegeben werden, daß eine solche Regelung für den Automobilhandel vielleicht nicht unpraktisch wäre. Ob es sich

---

[1]) Vgl. Flechtheim in I. W. 1911, S. 345.

[2]) So auch Rühl, S. 71.

[3]) So Cohen, S. 57.

[4]) Vgl. Heck in seinem Gutachten für den Juristentag 1892. Britt, S. 28.

aber in der Praxis durchführen läßt, die Registrierung bei a l l e n unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen durchzuführen, muß doch mit Recht stark angezweifelt werden. Zudem scheinen mir diese Ansichten an einer Ueberschätzung der Strenge bei der Durchführung des Grundsatzes der Publizität zu leiden. Sie übersehen, daß die gesteigerten Anforderungen in Handel und Verkehr überall eine Durchbrechung dieses Prinzips herbeigeführt haben. Man denke nur an die Konsignationslager, die Kommission, die mittelbare Stellvertretung und den Besitzdiener. Wer dann, obgleich er sich diese Umstände vor Augen halten muß, seinem Schuldner einen Kredit gewährt, und sich dabei ohne jede weitere Nachforschung darauf verläßt, daß die in dessen Besitz sich befindenden Sachen auch ihm gehören, der handelt fahrlässig und verdient auch keinen Schutz durch die Gesetzgebung. Dieses haben schon die Motive erkannt, wenn sie sagen:[1]) „Der Eigentumsvorbehalt enthält auch an und für sich weder eine Umgehung der Vorschriften, welche die Pfandbestellung ohne Besitzeinräumung für unwirksam erklären, noch gefährdet er andererseits die Sicherheit des Rechtsverkehrs; denn dritte Personen haben keinen Anlaß, den Abzahlungskäufer lediglich mit Rücksicht auf die tatsächlich in dessen Besitz befindlichen Gegenstände für kreditwürdig zu erachten."

Ein weiterer Vorwurf, der gegen den Eigentumsvorbehalt erhoben wird, ist seine dominierende Stellung in der Zwangsvollstreckung. Wie schon erwähnt, griff man zum Eigentumsvorbehalt als Surrogat für die nicht mehr zugelassene Mobiliarhypothek. Diese war aber, wirtschaftlich gesehen, nichts weiter als ein Pfandrecht, und ein solches würde auch — wenn man von dem Erfordernis des unmittelbaren Besitzes absieht — den Bedürfnissen des Veräusserers durchaus genügen. So wird denn auch der Pfandcharakter des Eigentumsvorbehaltes nicht bestritten, und in diesem Punkt ähnelt diese Abmachung ebenfalls der Sicherungsübereignung, mit der sie überhaupt sehr viel gemein hat. Dieser Natur als Pfandrecht würde es entsprechen, wenn der Vorbehaltseigentümer bei einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen durch einen Gläubiger des Anwartschaftsberechtigten nicht die Klage aus § 771 ZPO. hätte, sondern auf den Weg des § 805 ZPO. verwiesen werden würde. Dann brauchte der Gläubiger nicht mehr den mühseligen Weg der Pfändung des Anwartschaftsrechts nach § 844 ZPO. zu gehen, sondern könnte dem Vorbehaltseigentümer über den Zeitpunkt der Verwertung seines Rechtes Vorschriften machen. Letzterer wäre im Endergebnis auf den für ihn weniger einträglichen Weg der zwangsweisen Versteigerung verwiesen. So wird dann auch von mancher

---

[1]) Zit. bei Hausmann, S. 41.

Seite — de lege ferenda — eine solche Regelung sehr erstrebt.[1])

Die Rechtsprechung hat sich allerdings auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und gibt, der Tatsache Rechnung tragend, daß, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, der Verkäufer Eigentümer der Sache geblieben ist und daher ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO. hat, dem Vorbehaltseigentümer bei einer Pfändung durch Dritte die Widerspruchsklage[2]); diese aber erst nach langem Kampf mit dem Reichsfinanzhof, der entsprechend seiner Rechtsprechung zur Sicherungsübereignung dem Vorbehaltseigentümer zwar kein Widerspruchsrecht aus § 301 R. Abg. O. gab, wohl aber ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse[3]). Daß gerade diese Ansicht der Rechtsprechung des Reichsgerichts — auch in wirtschaftlicher Hinsicht — vorzuziehen ist, ist nicht einleuchtend. Bietet doch bei dem Abzahlungsgeschäft die Möglichkeit des § 771 ZPO. für den Schuldner einen großen Vorteil: Es können nämlich während der Dauer des Abzahlungsvertrages die gegen Raten gekauften Gegenstände nicht gepfändet werden. Dadurch wird die Wohnung für den Erwerber zu einer Zufluchtstätte, in welcher er gegen Angriffe seiner Gläubiger geschützt und wo es ihm möglich ist, in Ruhe zu arbeiten, zu erwerben und dadurch am schnellsten seinen sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.[4])

Wägt man also die Vorzüge und die Nachteile des Abzahlungsgeschäftes gegeneinander ab, so muß man zu folgendem Ergebnis kommen: Nur seine Auswüchse sind zu bekämpfen. Im übrigen ist es zu begrüßen und zu fördern, weil es beiträgt zur Erstarkung von Industrie und Handel und zur Hebung des Lebensstandes eines erheblichen Teiles des Volkes.[5])

---

[1]) So Schwister: Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht in I. W. 1931, S. 1160; Rühl, S. 163.

[2]) R. G. Z. Bd. 124, S. 73; I. W. 1929, S. 1878.

[3]) R. F. H. Bd. 19, S. 126.

[4]) Gl. Ansicht Heymann, S. 13; Gessner, S. 199; Scherney, S. 18; Luckas, S. 7; Motive zit. bei Hausmann, S. 35; Hausmann, S. 13; a. A. lediglich Hein, S. 23.

[5]) Zustimmend: Gessner, S. 208; Lieske, S. 13; Schmidt, S. 15; Luckas, S. 9; Hausmann, S. 10 und 27.

II. Der Begriff des Abzahlungsgeschäftes im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894

Nicht jeder Ratenkauf unterliegt den Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes. Die Teilzahlungsgeschäfte, die von der Regelung dieses Gesetzes betroffen werden, sind sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht begrenzt. Der Kreis der Personen, denen der Schutz des Abzahlungsgesetzes zuteil wird, ist durch § 81 c eingeengt, der anordnet, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist. Daß diese Vorschrift in wirtschaftlicher Beziehung ihre vollste Berechtigung hat, ist bereits dargetan worden. In rechtlicher Hinsicht hat sie Anlaß zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten gegeben. Unbestritten ist allerdings in Literatur und Rechtsprechung, daß das Wort „Empfänger“ in dem § 8 Abzahlungsgesetz nicht ganz zutreffend ist. Denn das Gesetz hat nach einhelliger Ansicht den Vertragskontrahenten des Verkäufers gemeint[1]) Wenn es trotzdem von dem „Empfänger“ spricht, so mag dieses deshalb geschehen sein, um das Wort „Käufer“ — das wegen des § 6 Abz.-Ges. leicht zu Unklarheiten führen könnte, — zu vermeiden. Es hat aber wahrscheinlich dabei übersehen, daß der Empfänger mit dem Vertragsgegner nicht unbedingt identisch zu sein braucht. Gedacht sei nur an den Fall der Stellvertretung. Man würde dem Sinne des Gesetzes nicht gerecht werden, wollte man es auch dann Anwendung finden lassen, wenn der Vertragsgegner eingetragener Kaufmann ist, der Stellvertreter aber nicht, und umgekehrt in allen den Fällen nicht, in denen nur der Stellvertreter im Handelsregister eingetragen ist, nicht aber der Vertragskontrahent.

Bestritten ist allerdings, wie man die Fassung des Gesetzes „als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen“ auszulegen hat. Keine Schwierigkeiten bietet es, wenn der Empfänger zu Recht in das Handelsregister eingetragen ist. Zweifel können aber dann entstehen, wenn er zu Unrecht eingetragen ist, oder seine Eintragung entgegen der Vorschrift des § 29 HGB. unterblieben ist. Da Kaufmann im Sinne des § 8 Abz.-Ges. jeder Handelsgewerbetreibende nach § 1 HGB. ist,[2]) liegt der Gedanke nahe, daß — ähnlich wie bei den Bestimmungen des HGB.,[3]) — die Eintragungsfähigkeit des Kaufmanns ausschlaggebend sei. Das würde zur Folge haben, daß einerseits der Vollkaufmann, der unter Verstoß gegen § 29

---

[1]) Vgl. Rühl, S. 229.

[2]) Vgl. Samter zu § 8 Ziff. 2.

[3]) Zust. Staub zu § 1, Anm. 27.

HGB. nicht eingetragen ist, den Schutz des Abzahlungsgesetzes entbehren müßte,[1]) und daß anderseits derjenige, der zu Unrecht im Handelsregister steht, unter die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes fallen würde.[2])

Die Schriftsteller, die lediglich die zweite Alternative dieser Ansicht vertreten,[3]) stellen sich auf den Standpunkt, das Abzahlungsgesetz sei dann nicht anwendbar, wenn der Empfänger der Sache wirklicher Kaufmann und außerdem noch in das Handelsregister eingetragen sei. Sie müßten dann allerdings, wenn sie folgerichtig vorgehen wollten, zu dem Ergebnis kommen, daß das Abzahlungsgesetz auch dann anzuwenden sei, wenn der Empfänger zwar Mußkaufmann sei, aber nicht im Handelsregister stände. Diese Konsequenz ziehen sie jedoch nicht, sondern versagen ihm in diesem Falle mit Gareis den Schutz des Reichsgesetzes v. 16. 5. 1894.[4])

So begrüßenswert es an sich wäre, es bei der Anwendung des Abzahlungsgesetzes lediglich auf die Eintragungsfähigkeit abzustellen, so würde doch diese Ansicht sowohl dem klaren Wortlaut des Gesetzes als auch den Motiven widersprechen.[5]) So hat sich denn auch der weitaus größere Teil der Schriftsteller mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß bei einer Anwendung des § 8 Abz.-Ges. einzig und allein die Frage ausschlaggebend sei, ob der Gegenkontrahent des Verkäufers gerade zur Zeit des Vertragsabschlusses eingetragen war oder nicht; dabei sei es ohne Belang, ob der nicht eingetragene Empfänger Mußkaufmann war, oder ob er zu Unrecht im Handelsregister stand.[6]) Die Richtigkeit dieser Ansicht folgt neben den erwähnten Gründen auch daraus, daß sonst die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Abz.-Ges., — die anordnet, daß eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, und daß die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ausgeschlossen ist, — durch die Bestimmung des ihr inhaltlich völlig gleichen § 343 Abs. 1 S. 1 u. S. 3 BGB. überflüssig wäre. Denn § 4 Abs. 1 Abz.-Ges. will nicht den Abzahlungskäufer besser stellen als einen gewöhnlichen Strafversprechenden, dessen Handeln nur

[1]) So Gareis, S. 7/8.
[2]) So Staub zu § 348, Anm. 29 und 32.
[3]) Voigt, S. 31/32; Kennerknecht, S. 4; Britt, S. 21.
[4]) So Kennerknecht, S. 8.
[5]) Vgl. Mot. zit. b. Hausmann, S. 48.
[6]) Vgl. Hoffmann-Wilke zu § 8, Anm. 2; Aubele zu § 8, Nr. 4; Lazarus, §§ 32, 33, S. 32; Hausmann, § 8, Anm. 1, S. 104; Luckas, S. 13/14; Rautmann, S. 21; Samter zu § 8, Anm. 2.

den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes unterliegt. Daß trotzdem die Vorschrift des § 4 Abz.-Ges. nicht überflüssig ist, ergibt eine kurze Zusammenstellung aller der Fälle, in denen ein Kaufmann bei einem Abzahlungsgeschäft eine Vertragsstrafe verspricht:

A. Ein eingetragener Vollkaufmann verspricht eine Vertragsstrafe:

1. Im Betriebe seines Handelsgewerbes: Herabsetzung nicht möglich (§§ 8 Abz.-Ges., 348 HGB.).

2. Nicht im Betriebe seines Handelsgewerbes: Herabsetzung möglich. (Zwar § 8 Abz.-Ges., aber § 343 BGB.; denn § 348 HGB. verbietet nur eine Herabsetzung „im Betriebe seines Handelsgewerbes.")

B. Ein zu Unrecht eingetragener Kaufmann verspricht eine Vertragsstrafe: Ganz gleich, ob im Betriebe seines Handelsgewerbes oder nicht: Herabsetzung nach § 343 BGB. möglich, da zwar § 8 Abz.-Ges. die Anwendung dieses Gesetzes ausschließt, aber § 348 HGB. hier nicht zutrifft, weil diese Vorschrift es lediglich auf die „Eigenschaft" nicht auf die „Eintragung" als Kaufmann abstellt.

C. Ein nicht registrierter Vollkaufmann verspricht eine Vertragsstrafe:

1. Im Betriebe seines Handelsgewerbes: Herabsetzung nach § 4 Abz.-Ges. möglich. Zwar trifft § 348 HGB. an sich zu. Diese Vorschrift verbietet aber nur eine Herabsetzung nach § 343 BGB., läßt jedoch Ermäßigungsrechte, die auf anderen Gesetzesvorschriften beruhen — wie hier § 4 Abz.-Ges. — durchaus zu.[1])

2. Nicht im Betriebe seines Handelsgewerbes: Die Herabsetzung der Vertragsstrafe ist möglich, und zwar sowohl nach § 4 Abz.-Ges. als auch gem. § 343 BGB.

Hieraus ergibt sich folgendes Bild: Bei einem Nicht-Kaufmann würde man auch ohne den § 4 Abz.-Ges. auf Grund des § 343 BGB. zu genau demselben Ergebnis kommen. Erst bei dem Kaufmann, — und zwar bei dem Fall C 1 — zeigt sich die Bedeutung des § 4 Abz.-Ges.; denn nur diese Vorschrift ermöglicht eine Herabsetzung der Vertragsstrafe. Aber auch in diesem Falle — und damit überhaupt ganz — würde diese Bestimmung überflüssig sein, wenn man mit Gareis auch dem nicht eingetragenen Mußkaufmann den Schutz des Abzahlungsgesetzes versagt.

Der Begriff eines Abzahlungsgeschäftes ist im Gesetz selber nicht ausdrücklich festgelegt. Man wird ihn daher dem Para-

[1]) Zustimmend: Lazarus, S. 106; Staub zu § 348, Anm. 32; Schmidt, S. 37; Wolf in D. J. Z. 1901, S. 554 ff.

grapheninhalt und der Begründung entnehmen müssen. Aber auch dann wird es nicht gelingen, eine den Abzahlungsvertrag fest umgrenzende bestimmte Definition zu geben. Dieses ist deshalb unmöglich, weil — wie schon Geßner[1]) mit Recht betont — unter einem Abzahlungsgeschäft nicht eine bestimmte Vertragsart zu verstehen ist, sondern ein Sammelname für verschiedenartige Verträge, die als Gemeinsames ein gleiches wirtschaftliches Ziel haben. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon aus § 6 Abz.-Ges., der anordnet, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 5 auf Verträge entsprechende Anwendung finden, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes (§ 1) in einer anderen Rechtsform (also nicht nur wie § 1: „Verkauf"), insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, gleichviel, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Das wichtigste Charakteristikum des Abzahlungsgeschäftes ist die Berichtigung des Kaufpreises in Teilzahlungen. Ueber die Mindestzahl der Raten herrscht allerdings Streit. Zweifelsohne liegt ein Abzahlungsgeschäft im Sinne dieses Gesetzes nicht vor, wenn nach dem Vertragsinhalt ein Teil des Kaufpreises bei Abschluß des Vertrages oder bei der Lieferung der Waren und der Rest zu „e i n e r" späteren Zeit bezahlt werden soll. Diese Ansicht widerspricht sowohl dem Sinne als auch dem Wortlaut des Gesetzes, das in § 1 von der Kreditierung von „Teilzahlung e n" spricht. Ebenso heißt es auch in der Begründung zu dem Entwurf „während er den Preis in Teilzahlung e n von bestimmter Höhe und in ganz bestimmt e n Frist e n zu entrichten hat."[2]) Man wird also — von der Anzahlung ganz abgesehen — mehrere Raten nach der Uebergabe verlangen müssen. Es wird nun die Ansicht vertreten, daß mindestens drei Raten vorliegen müssen, wenn auf diesen Vertrag die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 Anwendung finden sollen.[3]) Begründet wird diese Meinung durch die Fassung des § 4 Abs. 2 Abz.-Ges., der eine Vereinbarung eines Rücktritts des Verkäufers nur für den Fall zuläßt, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzuge ist. Dieser Meinung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Zugegeben, daß die Bestimmung des § 4 Abz.-Ges. begriffsnotwendig mindestens drei Teilzahlungen verlangt. Daraus kann man aber nur folgern, daß bei nur zwei Teilzahlungen diese e i n z e l n e

---

1) A. a. O. S. 32/33.

2) Mot. zit. bei Hausmann, S. 34.

3) So O. L. G. 22, S. 221; Seuff, A. 62, S. 265; Kennerknecht, S. 8; R. G. 64 S. 92; Samter zu § 1, Anm. 1.

Vorschrift nicht zur Anwendung gelangt, keineswegs aber, daß die Anwendung des g a n z e n Gesetzes ausgeschlossen sei. Es geht auch nicht an, die Mindestzahl von drei Raten damit zu verteidigen, daß man sagt, es sei u. a. der wirtschaftliche Zweck des Abzahlungsgesetzes, solchen Personen Schutz zu gewähren, die sich mit Hilfe von „l ä n g e r e n" Ratenzahlungen Sachen anschaffen wollen.[1]) Bei dieser Begründung erscheint die Zahl drei etwas willkürlich herausgegriffen. Erscheint es doch keineswegs klar und ist auch statistisch nicht erwiesen, daß bei solchen Geschäften immer mindestens drei Teilzahlungen vereinbart werden. Es läßt sich durchaus mit dem gesamten Paragrapheninhalt sowie mit der wirtschaftlichen Bestimmung des Abzahlungsgesetzes vereinigen, wenn man bereits zwei Raten für genügend erklärt. So hat sich denn auch der weitaus größere Teil der Schriftsteller mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß es für die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes genüge, wenn mindestens z w e i Teilzahlungen nach erfolgter Uebergabe fällig werden.[2])

Die wesentlichen Bestandteile eines Abzahlungsgeschäftes bilden somit — nachdem wir die Frage des Personenkreises (§ 8 Abz.-Ges.) und der Mindestzahl der Raten geklärt haben, — die „Uebergabe einer beweglichen Sache zum Zwecke des Erwerbes an den Empfänger und die Teilzahlungsabrede bezüglich des Erwerbspreises."[3]) Dagegen ist es nicht erforderlich, — obgleich es üblich ist — daß der Rücktritt vereinbart ist.[4]) Dies ergibt sich schon aus der Fassung der §§ 1 und 21 c, die besondere Rechtsfolgen für den Fall eines Rücktritts vorsehen. Es ist also nach diesen Bestimmungen möglich, die anderen Vorschriften des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden zu lassen, ohne daß der Rücktritt ausgeübt wird. Ist aber seine Ausübung nicht notwendig, so ist auch seine Vereinbarung nicht erforderlich.

Ebenso wenig bedarf es der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes.[5]) Wenn Hirsch[6]) sagt: „Das Abzahlungsgeschäft ist ein Kaufgeschäft auf Kredit, für dessen Erfüllung der Kaufgegenstand selber haftet", so ist dieser Satz auch

---

1) So Crisolli zu § 1, Anm. 30, Abs. 2.

2) Vgl. Rautmann, S. 20; Heilbrunn, S. 24; Voigt, S. 12; Rühl, S. 218; Luckas, S. 20; Hausmann zu § 1, Anm. 8b; Lazarus, S. 39; Aubele zu § 1, Anm. 1; R. G. in Recht 1907, Nr. 3612, S. 1416.

3) Samter zu § 1, Anm. 2.

4) Zustimmend: Aubele zu § 1, Anm. 28; Rühl, S. 217; Samter zu § 1, Anm. 2; a. A. Lazarus, der von „engerem" und einem „weiteren" gesetzlichen Begriff des Abzahlungsgeschäftes spricht.

5) Ders. Ans. Würsching, S. 11; Berlack, S. 12; Samter zu § 1, Anm. 2.

6) A. a. O. S. 249.

wirtschaftlich bereits überholt. Denn in der Praxis wird bei einer Reihe von Abzahlungsgeschäften, so z. B. bei Gegenständen, die sich schnell abnutzen und solchen, die zur Verarbeitung bestimmt sind, der Eigentumsvorbehalt gar nicht mehr vereinbart. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch durch die Motive [1]) bestätigt, die ausführen: „Verträge dieser Art enthalten gewöhnlich den Vorbehalt des Eigentums und in Verbindung damit häufig die Abrede, daß bei Ausbleiben einer fälligen Teilzahlung der Verkäufer die Sache zurücknehmen, gleichwohl aber die bereits erhaltenen Teilzahlungen behalten dürfte (Verwirkungsklausel)."

Aus denselben Gründen ist es auch abzulehnen, für den Begriff eines Abzahlungsgeschäftes im Sinne des Abzahlungsgesetzes die Abrede des Eigentumsvorbehalts oder des Rücktrittsrechtes [2]) für erforderlich zu halten, oder eine Vereinbarung des Rücktrittsrechtes oder der Terminsverlustklausel [3]) zu verlangen. Einer eigentümlich normierten Sicherung des Verkäufers bedarf es zur Anwendung des Abzahlungsgesetzes nicht. Kauft jemand von einem Schneider einen Anzug für 80 RM. gegen eine viermalige Teilzahlung von 20 RM. unter sofortiger Uebergabe des Anzuges ohne jede weitere Abrede, so kann man zwar volkswirtschaftlich gegen die Bezeichnung eines solchen Geschäftes als Ratenkauf Bedenken haben, ein Abzahlungsgeschäft im Sinne unseres Gesetzes bleibt es trotzdem. [4])

Faßt man also die notwendigen Bestandteile eines Abzahlungsgeschäftes zusamen, so wird man Heilbrun [5]) Recht geben müssen, wenn er sagt: „Abzahlungsgeschäft ist ein auf Veräußerung gerichtetes zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem vereinbart ist, daß das Entgelt ganz oder zum Teil in mindestens zwei Teilzahlungen nach Uebergabe der Sache zu entrichten ist."

III. Die Finanzierungsinstitute

Die Kriegs- und Inflationszeit und die ihr nachfolgende wirtschaftliche Depression haben es mit sich gebracht, daß unter dem Kapitalschwund nicht nur weite Käuferschichten, sondern auch ein großer Teil der Verkäufer zu leiden hat. Diese waren daher nicht mehr in der Lage, ihre Teilzahlungsverkäufe aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Somit blieb

[1]) Zit. bei Hausmann, S. 33.

[2]) Gessner, S. 10, 13, 38; Luckas, S. 21.

[3]) Hausmann, Veräußerung, S. 51.

[4]) A. A. gerade für dieses Beispiel entsprechend ihrer oben erörterten Stellungnahme die in Anm. [3]) und [4]) Genannten, sowie Hausmann, Veräußerung, S. 39 ff.

[5]) A. a. O. S. 24; zustimmend Voigt, S. 12.

ihnen nichts weiter übrig, als sich nach einem dritten Geldgeber umzusehen, der ihnen zur Durchführung ihrer Abzahlungsgeschäfte die erforderlichen Summen zur Verfügung stellte, denn sie wollten und konnten auch nicht auf den Verkauf gegen Teilzahlung verzichten. Den fanden sie in den Finanzierungsinstituten der Nachkriegszeit, die ausschließlich zu diesem Zwecke gegründet worden waren. Diese Unternehmungen gewährten ihre geldliche Hilfe entweder dem Verkäufer in der Form der Absatzfinanzierung oder dem Käufer als Kundenfinanzierung. Damit schoben sie sich als dritte Person in das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer. [1]) Dem Käufer ist es aber gleichgültig, ob er die finanzielle Unterstützung von dem Verkäufer oder von einem Dritten erhält. Für ihn bleibt der Vorgang — wirtschaftlich gesehen — ein Abzahlungsgeschäft. Es liegt daher der Gedanke nahe, auch bei einem Finanzierungsvertrage dem Erwerber den Schutz des Abzahlungsgesetzes zuteil werden zu lassen. Auch diese Frage wird man nicht beantworten können, wenn man nicht auf die wirtschaftliche Entwicklung der Finanzierungsindustrie und ihre Konstruktion näher eingeht.

Solche Kreditinstitute zeigten sich zuerst im Automobilhandel, der ja in besonders ausgedehntem Maße Abzahlungsgeschäfte abschloß. Später erweiterten sie dann ihren Wirkungskreis und sie erstrecken sich heute auf alle Arten der vorkommenden Teilzahlungsverkäufe. Trotzdem hat das Finanzierungsgeschäft seine größte Verbreitung und klarste Ausdrucksform bei der Kreditierung von Autoverkäufen gefunden und behalten.

Wie schon angedeutet, zerfallen die Finanzierungsverträge in zwei voneinander scharf zu trennende Arten: [2]) Nimmt der Verkäufer das Institut in Anspruch, — und dieses nennt man Absatzfinanzierung, — so läßt er sich nach Abschluß eines Abzahlungsvertrages von dem Kreditgeber einen Vorschuß in Höhe des von dem Käufer noch schuldig gebliebenen Restkaufgeldes geben. Dafür tritt er dem Finanzier seine Rechte aus dem Abzahlungsvertrage gegen den Käufer, insbesondere den Eigentumsvorbehalt ab. Bei der Kundenfinanzierung wendet sich dagegen der Käufer an das Finanzierungsinstitut. Er erhält von ihm einen Kredit, — den er in Raten zurückzuzahlen sich verpflichtet, — entweder in Bezug auf ein ganz bestimmtes Abzahlungsgeschäft (Einzelkredit), oder ohne vertragsmäßige Festlegung des Verkäufers und des Gegenstandes (Kollektivkredit). Der wirtschaftliche Vorgang bei dem einzelnen Vertrage stellt sich bei der Ab-

[1]) Vgl. Brockdorff, S. 29; Rühl, S. 278.

[2]) Vgl. hierzu die bis ins Einzelnste gehenden Ausführungen von Rühl, S. 277 und Rautmann, S. 1 ff.

satzfinanzierung — die gerade deshalb hier so außerordentlich wichtig ist, weil die Konstruktion der Institute auf diesem Gebiet sehr variant ist — hauptsächlich folgendermaßen dar: Will ein Interessent eine Sache auf Abzahlung erwerben, so schließt der Händler mit ihm einen Kaufvertrag ab. Dieser ist aber nur unter der Voraussetzung der Finanzierung des Kaufes durch das Kreditinstitut gültig. Ebenso gut kann aber auch der Verkäufer, bevor er den Kaufvertrag aufsetzt, einen entsprechenden Finanzierungsantrag, versehen mit den notwendigen Angaben, dem Kreditinstitut einreichen und erst nach dessen Einwilligung den endgültigen Kaufvertrag mit dem Käufer abschließen. In den weitaus meisten Fällen wird allerdings — um sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer Zeit zu ersparen — der Kaufvertrag mit dem Kreditantrag kombiniert. Dieser wird dann oft — besonders beim Automobilhandel — bereits begleitet von den erforderlichen Versicherungsanträgen, dem Finanzierungsinstitut unterbreitet. In jedem Falle verborgt also der Kaufmann keine Ware, sondern er bekommt sie — genau so wie beim Kassageschäft — bar bezahlt. Ob dabei der Verkäufer von dem Kreditinstitut direkt befriedigt wird, oder ob er von seinem Käufer — wie etwa bei der Kundenkredit G. m. b. H. in Königsberg-Pr. — einen Scheck des in Betracht kommenden Finanziers erhält, der aber bei Vorlage sofort gegen bar eingelöst wird, kann keinen Unterschied machen. Das Neue an diesem System ist gegenüber dem gewöhnlichen Abzahlungsgeschäft, daß die Kreditierung des Geschäftes von einem D r i t t e n ausgeht, der außerdem das Risiko für den erteilten Kredit trägt oder es wenigstens teilweise dem Verkäufer abnimmt. Fast ausschließlich tragen diese Unternehmungen Bankcharakter oder sind einer Versicherungsgesellschaft angelehnt. Sie zerfallen — ihrer wirtschaftlichen Tendenz entsprechend — in zwei verschiedene Arten. Einerseits sind es Gesellschaften, die mit einem bestimmten industriellen Unternehmen oder mit einer festumgrenzten Gruppe von Betrieben einen unmittelbaren Zusammenhang n i c h t aufweisen. Dem entsprechend ist natürlich ihr Geschäftsgebaren ganz auf Gewinnerzielung eingestellt. Auf der andern Seite stehen die Unternehmen, die von bestimmten Produzenten oder einem ganzen Industriezweig gegründet sind, und die sich deshalb in einem mehr oder minder starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen befinden. Naturgemäß kommt es diesen Instituten weniger darauf an, selber Gewinne zu erzielen, als den Absatz der an ihnen stark interessierten Unternehmungen zu fördern. Man bezeichnet sie daher mit Recht als „angelehnte Finanzierungsinstitute." [1])

[1]) So Rühl, S. 278; Schmidt, S. 89 teilt für den Automobilhandel die angelehnten Finanzierungsinstitute, indem er unter-

Bevor auf die Konstruktion der einzelnen Systeme näher eingegangen wird, erscheint noch eine Aufklärung angebracht, um eine begreifliche Voreingenommenheit gegen solche Institute nicht aufkommen zu lassen: Die sich bis in die letzte Zeit hineinziehenden Vorgänge bei der Frankfurter Allgem. Vers.-AG. (Favag) — einem der bekanntesten Finanzierungsinstitute — haben mit Recht großes Aufsehen erregt. Es wäre jedoch falsch, aus dem Zusammenbruch des Unternehmens zu folgern, daß das Bestehen solcher Einrichtungen überhaupt zu verurteilen sei. Es muß dabei in Betracht gezogen werden, daß der überwiegende Teil der Verluste durch die Finanzierung von Automobilkäufen entstanden ist. Das ist aber ein Gebiet, das mit außerordentlichen Risiken verknüpft ist. Ein Beweis dafür ist, daß auch andere bedeutende Unternehmungen auf diesem Geschäftszweig zu Grunde gegangen sind. Man denke nur an die deutsche Automobilbank und die Motor-AG. für Kraft- und Verkehrswesen. Der Schwerpunkt dürfte jedoch darin liegen, daß die Leiter dieser Gesellschaft — wie sich aus ihrer strafrechtlichen Verurteilung ergibt — nicht pflichtgemäß gehandelt haben. Aus dem pflichtwidrigen Verhalten der verantwortlichen Männer eines einzelnen Unternehmens darf man aber nicht auf die Untauglichkeit eines ganzen Systems schließen.

Was die Organisation der verschiedenen Systeme anbetrifft, so sei zunächst erwähnt, daß es sich bei den sogen. Beamtenteilzahlungsgeschäften nicht um eine Finanzierung durch einen Dritten handelt, sondern daß diese nur gewöhnliche Abzahlungsgeschäfte sind. [1])

Bei den gesamten anderen Teilfinanzierungsinstituten nehmen die nach dem Elektristima-System des Bewag (Berliner Elektrizitätswerke AG.) organisierten eine Sonderstellung ein, weil sie die einzigen sind, die bei ihrer Kreditierung eine Entlassung des Verkäufers aus seiner Haftung für die entstehenden Ausfälle zulassen. [2]) Sie sind Einrichtungen der öffentlichen Werke zur Finanzierung des Erwerbes von Gas- und Elektrizitätsapparaten. [3])

So erstreben sie nur eine mittelbare Erhöhung des eigenen Absatzes. Trotz der Förderung der einzelnen Ratenkäufe haben sie keinen Vorteil von dem einzelnen Geschäft und wollen ihn auch nicht haben. Ihnen kommt es nur darauf an, durch die gesteigerte Verbreitung der gen. Geräte den Stromkonsum zu

scheidet: mit Fabrikationsfirmen verbundenen Autobanken, mit Versicherungsgesellschaften verbundenen Autobanken und formell unabhängige Autobanken. M. E. erschwert eine solche weitere Teilung nur die Uebersicht.

[1]) Zustimmend Rühl, S. 285.

[2]) Vgl. Berlack, S. 98.

[3]) So z. B. die K. W. S. in Königsberg/Pr.

vergrößern. Ihre Kosten sind auch geringer, und ihre Druckmittel stärker; denn sie setzen die Einziehungskosten dadurch herab, daß sie die verschiedenen Raten gleichzeitig mit den Rechnungen für Gas und Strom von dem Schuldner einziehen lassen, der sich außerdem vergegenwärtigen muß, daß die Werke bei Nichtzahlung der ausstehenden Beträge die Lieferungssperre gegen ihn anordnen.

Bei allen anderen Systemen läßt sich die Haftung des Verkäufers nicht fortdenken, sei es, daß das Finanzierungsinstitut sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu dem Verkäufer befindet, oder daß es sonst ganz oder wenigstens teilweise das finanzielle Risiko mit dem Verkäufer trägt. Da sei zunächst einmal an jene Kreditinstitute gedacht, die von einem Fabrikationsunternehmen gegründet worden sind. Besonders hat sich diese Erscheinung auf dem Automobilmarkt gezeigt, bei dem solche Firmen, die über einen ausgedehnten Umfang und die nötigen Mittel verfügen, sich ein eigenes Finanzierungsinstitut geschaffen haben. So entstand die Ford-Credit-Company, die General-Motors-Acceptance-Corporation, — deren Umsatz Schmidt [1]) auf die ungeheure Summe von etwa 1000 Millionen Dollar schätzt — die Pierce-Arrow-Finance-Company und die Brennabor-Versicherungsgesellschaft; Opel, Hansa, Citroen und NSU lassen ihre Autokäufe durch ihre eigenen Kreditinstitute finanzieren. Die Unternehmungen sind zwar nach außen hin selbständig, im Innenverhältnis befinden sie sich jedoch in völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Verkäuferfirma. Das gesamte Aktienkapital der General-Motors-Acceptance-Corporation befindet sich beispielsweise in den Händen der General Motors[2]) und bei den andern Gesellschaften ist es nicht viel anders. In welcher handelsrechtlichen Form diese Neugründungen — sei es als GmbH., als Aktiengesellschaft oder sonstwie — erscheinen, ist für die wirtschaftliche Seite ohne Belang. Immer wird die Gründerin die Geldgeberin sein, die auf die Geschäftsführung ausschlaggebenden Einfluß hat, und die fast ausschließlich Gewinn und Verlust zu tragen haben wird.

In genau derselben wirtschaftlichen Abhängigkeit befinden sich alle diejenigen Kreditinstitute, die von einem bestimmten Fabrikationszweig oder von einer Gruppe von Händlern, — dem sogen. Händlerring — errichtet worden sind. Für sie gilt — mit geringfügigen Ausnahmen — genau dasselbe wie für die Tochtergesellschaften der obengenannten Automobilfirmen.

Noch ein besonderer Gewerbezweig hat sich auf dem Gebiet der Finanzierungsgeschäfte betätigt und das sind die Versicherungsgesellschaften. In dem Bestreben, die Zahl ihrer Abschlüsse zu erhöhen und damit ihren Gewinn zu vermehren,

[1]) A. a. O. S. 58.
[2]) Schmidt, S. 90.

stellten sie einen Teil ihres Geschäftsbetriebes auf die Finanzierung von Teilzahlungsverkäufen ein. Eins der bekanntesten Unternehmungen auf diesem Gebiete war — wie schon erwähnt — die im Jahre 1929 zusammengebrochene Favag. Alle diese Institute, — die ihren Hauptanwendungsbereich im Automobilhandel haben, — kreditieren die Abzahlungsverkäufe unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig die verkaufte Sache bei ihnen versichert wird. Sie selbst sind nicht dazu imstande — und wollen es auch nicht, — das Kreditrisiko allein zu tragen, sondern wälzen es, wenigstens teilweise, auf den Verkäufer ab.

Neben diesen Hauptformen der Teilfinanzierungsinstitute haben sich naturgemäß noch eine Reihe anderer Systeme gebildet. Verwiesen sei hierzu auf die eingehenden Ausführungen von Berlack und Felix über das Citag-Tietz-System und andere Formen.[1]) Nur auf ein Institut sei noch etwas näher eingegangen, weil es das erste war, das einen später häufig nachgeahmten Weg beschritt. Das ist die Kundenkredit GmbH. in Königsberg Pr. Organisiert ist dieser Betrieb in der Form, daß eine Reihe von Kassageschäften sich verpflichtet haben, die von der Kundenkredit GmbH. dem Kreditnehmer in Form von Schecks zur Verfügung gestellten Kredite an Stelle der Barzahlung anzunehmen. Nach außen hin scheidet der Verkäufer ganz aus dem Vorgang der Kreditierung aus. Denn der Käufer zahlt den ihm gewährten Kredit nicht an ihn, sondern an die Kundenkredit in Raten auf Grund von Vereinbarungen zurück, die bei der Krediteinräumung getroffen worden sind. Der Scheck wird bei Vorlage von dem Finanzierungsinstitut nach Abzug von 5 Prozent in bar honoriert. Im Innenverhältnis zwischen den Verkäufern und der Gesellschaft muß man zwei verschiedene Gruppen unterscheiden: die Gesellschafter und die lediglich dem Kreditverkehr angeschlossenen Firmen. Die ersteren setzen sich — mit der einzigen Ausnahme eines Vorstandsmitgliedes — aus Einzelhandelsfirmen zusammen. Ihr Gesellschaftsanteil beträgt 1000 RM. Außerdem haben sie noch ein Eintrittsgeld zu zahlen, sowie die gerichtlichen Eintragungskosten zu erstatten. Ihre Haftung beschränkt sich jedoch nicht auf ein Vielfaches ihres Anteiles, sondern sie haben als Sicherheit für den Kredit, den die Stadtbank Königsberg der Gesellschaft zur Verfügung stellt, Bürgschaft für ihr jeweiliges Obligo, das sich aus den Umsätzen abzüglich der auf die einzelnen Firmen entfallenden Raten errechnet, in voller Höhe zu übernehmen. Selbstverständlich nehmen sie auch an dem Gewinn der Gesellschaft teil. Die angeschlossenen Firmen erhalten von dem Gewinn nichts. Ihnen wird ebenfalls bei der Einlösung des Schecks ein Abzug von 5 Prozent gemacht. Sie haben aber

[1]) Vgl. Berlack, S. 26 ff.

außerdem bei ihrer Aufnahme in den Kreditverkehr eine Kaution von 1000 RM. zu stellen, die zur Deckung möglicher Ausfälle dient. Das Eigenartige an diesem System ist, daß die Gesellschaft eine dingliche Sicherung an der Kaufsache selbst, — sei es durch einen abgetretenen Eigentumsvorbehalt, sei es durch eine Sicherungsübereignung, — nicht verlangt. Obgleich also diese Gesellschaft besonders im Verhältnis zu den nur ihrem Kreditverkehr angeschlossenen Firmen — stark den Charakter eines unabhängigen Bankinstituts trägt, kann sie doch ohne eine Haftung des Verkäufers nicht auskommen. Daß diese Haftung des Veräußerers gegenüber sämtlichen Kreditinstituten in der Praxis sehr selten akut wird, hat seinen Grund darin, daß die Geldgeber einerseits bei der Erteilung außerordentlich vorsichtig zu Werke gehen und andererseits regelmäßig ihre Forderungen bei einer Kreditversicherungsgesellschaft noch gegen Ausfall versichern.[1])

Bei der rechtlichen Würdigung der Finanzierungsverträge wird man ebenfalls zwischen der Absatz- und der Kundenfinanzierung unterscheiden müssen. Bei der ersteren bleibt der Verkäufer trotz der Finanzierung Vertragsgegner des Käufers. Er kann also auch nicht das Risiko auf den Geldgeber abwälzen, sondern muß es selber tragen, behält aber anderseits den Verdienst in voller Höhe. Es handelt sich also nur um ein dem Verkäufer gegebenes Darlehen. Die Abtretung der Restkaufgeldforderung stellt sich nicht als ein Verkauf dar, sondern geschieht nur sicherungshalber.[2])

Auch bei der Kundenfinanzierung liegt ein Darlehnsvertrag vor, und zwar zwischen Finanzierungsinstitut und Käufer.[3]) Für diese Frage ist es ohne Belang, daß — wie schon einmal dargetan — der Verkäufer je nach dem System, in mehr oder minder starkem Maße an der Tragung des Risikos beteiligt ist.

Fast alle Finanzierungsverträge haben aber in ihren Vertragsabmachungen derartig strenge und harte Bestimmungen, daß man sie daraufhin untersuchen muß, ob sie nicht der Nichtigkeit anheimfallen. Enthalten sie doch in der Mehrzahl genau dieselben Abreden, die vor dem Erlaß des Abzahlungsgesetzes stark bekämpft wurden und die Veranlassung zu seiner Schaffung waren.

Die grundlegenden Vorschriften für die Nichtigkeit sind die §§ 138, 139 BGB. Danach ist sowohl eine Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen als auch des ganzen Vertrages möglich. Es liegt dabei aber die Gefahr nahe, daß man nur auf dem Wege über die Beurteilung der einzelnen Klauseln zu

[1]) Vgl. Rautmann, S. 10.
[2]) Zustimmend Rautmann, S. 14; Rühl, S. 281 f.
[3]) So auch Schmidt, S. 62.

einer Nichtigkeit des gesamten Vertrages kommt. Vielmehr wird es sehr häufig so sein, daß zwar die Bestimmungen selbst nicht nichtig sind, daß aber die Gesamtheit der Abmachungen eine derartig übermäßig drückende Verpflichtung des Schuldners enthält, daß der ganze Vertrag sittenwidrig und damit nichtig wird.[1]) Zunächst wird man an Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB.) denken. Der Wucherbegriff ist durch objektive und ein subjektives Merkmal bestimmt. Die objektive Voraussetzung des Wuchers bilden das unter Berücksichtigung der Umstände bestehende auffallende Mißverhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung,[2]) sowie die Tatsache, daß in der Person des anderen entweder Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit vorliegt.[3]) Subjektiv erfordert der Wucher nicht die Absicht der Ausbeutung der Notlage des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, sondern nur deren vorsätzliche bewußte Ausnutzung.[4]) Wann im einzelnen der Tatbestand des Wuchers erfüllt ist, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Eine allgemeine Regel läßt sich dabei nicht aufstellen. Diese Prüfung wird jedoch alle Einzelheiten berücksichtigen müssen. Es geht z. B. nicht an, bei einem Autokauf das Vorliegen der Notlage einfach mit der Behauptung abtun zu wollen, daß derjenige, der sich ein Auto kauft, wohl nie in einer Notlage ist.[5]) Häufig mag diese Auffassung zutreffen. Es gibt aber auch Autokäufe, in denen der Käufer sich in einer Notlage befindet, so immer dann, wenn der Kauf zu seinem Lebensunterhalt so notwendig ist, daß er ohne ihn diesen nicht bestreiten kann, z. B. die Droschke für den Droschkenchauffeur, u. U. auch der Lieferwagen für den Kaufmann und das Auto für den Reisenden.

Außerdem wird oft bei den Finanzierungsverträgen zweifelhaft sein, ob nicht der ganze Vertrag oder einzelne seiner Bestimmungen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 I BGB.) nichtig sind. Der Absatz 1 des § 138 BGB. ist begrifflich weiter als dessen zweiter Absatz. Es muß noch ein neues Merkmal hinzu kommen, das außerhalb des Absatz II liegt.[6]) Ein Rechtsgeschäft erweist sich dann als sittenwidrig, wenn es nach herrschendem Volksbewußtsein dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht, oder wenn es, wie das Reichsgericht ausführt[7]) „nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entneh-

[1]) Zust. Rühl, S. 236/237.
[2]) So Staudinger zu § 138, Anm. 3a.
[3]) Vgl. Soergel zu § 138, Anm. 2, S. 158.
[4]) Ders. Ansicht R. G. R. K. Anm. 2 zu § 138.
[5]) So Brockdorf, S. 34.
[6]) Vgl. Warneyer zu § 138, Anm. B. XI.
[7]) R. G. Bd. 98, S. 79.

menden Gesamtcharakter sich als ein sittenwidriges darstellt." In besonders gelagerten Fällen werden bei der Feststellung der Sittenwidrigkeit auch die Anschauungen bestimmter Volkskreise zu berücksichtigen sein, so z. B. bei Handelsgeschäften die Ansichten des ehrbaren Kaufmanns, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß diese Anschauungen nicht im Widerspruch zu denen der Allgemeinheit stehen. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Sittenwidrigkeit nur die Kenntnis der objektiven Tatbestände, die das Geschäft zu einem sittenwidrigen machen, nicht aber, daß sich die Beteiligten der Sittenwidrigkeit des Geschäfts bewußt sind.[1])

Aber auch bei der Beurteilung dieses Begriffes wird man es — wie auch das Reichsgericht betont,[2]) — auf den besonderen Fall abstellen und seine Eigenart berücksichtigen müssen. Nur zwei Richtlinien seien hier ausdrücklich erwähnt: Bei den Finanzierungsverträgen ist die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Kreditgebers oft noch bedeutend stärker als bei dem gewöhnlichen Abzahlungskauf, obgleich auch bei letzterem dem Verkäufer Geldmittel im größeren Umfange zur Verfügung stehen. Insbesondere fällt dabei der übermäßig hohe Zinssatz auf. So gibt z. B. die Reichsgerichtsentscheidung vom 15. Februar 1929[3]) die effektive Verzinsung auf 26—30 Prozent an, und Schneider[4])errechnet bei den Bedingungen der Citag, der Berliner Städtischen Gaswerke AG. und der Kundenkredit GmbH. in Königsberg einen Zinssatz von 35—53 Prozent. Kommen dann noch andere drückende Vertragsbestimmungen — wie etwa eine übermäßige Vertragsstrafe — hinzu, so kann es leicht sein, daß der Vertrag deshalb gegen die guten Sitten verstößt, weil es sich um eine übermäßige und unwürdige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, um ganz einseitige Berücksichtigung des einen Teils ohne den Versuch eines Ausgleichs der beiderseitigen Interessen handelt.[5]) Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß das Finanzierungsinstitut ein hohes Risiko eingeht. Es gibt bares Geld und erhält nur geringe Sicherheit. So entwerten etwa beim Autokauf die Kraftfahrzeuge außerordentlich schnell, sowohl durch das Auftauchen neuer Modelle, als auch durch rasche Abnutzung, selbst bei guter Pflege.[6])

Die Mehrzahl der Finanzierungsverträge wird man — obgleich sie häufig recht drückende Vereinbarungen enthalten —

[1]) Vgl. R. G. 97, S. 255; 120, S. 148.
[2]) I. W. 1932, S. 937.
[3]) I. W. 1929, S. 1380.
[4]) A. a. O. S. 264—273.
[5]) Vgl. I. W. 1915, S. 191; Warn. Rechtspr. 1918, Nr. 1; Gruch, Bd. 62, S. 68.
[6]) Vgl. hierüber Brockdorff, S. 34.

nicht für nichtig erklären können. Man wird davon ausgehen müssen, daß bei einer freiwilligen Kreditaufnahme eine Nichtigkeit nur unter besonderen Umständen gegeben ist wie beispielsweise bei dem in RGZ. Bd. 128, S. 251 ff. entschiedenen Fall, bei dem es sich um eine Auferlegung besonders harter Vertragsbedingungen und einer weitgehenden Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Freiheit eines Droschkenchauffeurs handelte, der ohne Stellung und Erwerb für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im wesentlichen auf den Verdienst aus dem Betriebe der gekauften Autodroschke angewiesen war. — gege-
Betriebe der gekauften Autodroschke angewiesen war. Die Sittenwidrigkeit einzelner Vertragsbestimmungen darf man auch nicht daraus herleiten, daß das Abzahlungsgesetz diese Klauseln für richtig erklärt hat.[1]) Es liegt nicht einmal dann ein sittenwürdiges Verhalten vor, wenn die Einschiebung einer dritten Person als Finanzier des Geschäftes in der Absicht erfolgt war, die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes auszuschließen.[2])

IV. Die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf die Finanzierungsgeschäfte

Die Finanzierungsverträge enthalten vielfach wieder die Klauseln, die vor dem Inkrafttreten des Abzahlungsgesetzes der Gegenstand lebhaftester Beschwerde waren, und die das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 mit Recht für nichtig erklärt hat. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß diese Verträge lediglich nach den Regeln eines Darlehnsvertrages zu beurteilen sind, so würden die in ihnen enthaltenen Abmachungen in den weitaus meisten Fällen gültig sein. Denn, — wie bereits dargetan, — kann man diese Vereinbarungen nur dann für nichtig erklären, wenn sie für den Schuldner ungewöhnlich hart sind, und das wird nur verhältnismäßig selten der Fall sein. Selbst wenn man im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts[3]) die Ansicht vertreten würde, daß solche Verträge immer dann nichtig sind, wenn die Einschiebung des Finanziers der Absicht entsprang, die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes auszuschließen, so würde man damit in der Praxis nicht viel weiter kommen. Denn es dürfte fast nie gelingen, den Beweis für eine solche Behauptung zu erbringen. Ganz abgesehen davon wird auch in der Tat die Gründung solcher Institute selten deshalb geschehen sein, um die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 zu umgehen, sondern es wird meistens die Absicht bestimmend gewesen sein, die Finanzierung organisatorisch von dem Hauptgeschäft zu trennen und

[1]) So auch Rühl, S. 236; Gülde, S. 188.
[2]) Zustimmend R. G. Z. Bd. 131, S. 224.
[3]) Vgl. R. G. Z. Bd. 131, S. 224.

so das finanzielle Risiko des Abzahlungsgeschäftes auf eine bestimmte Abteilung zu beschränken. Der Verkäufer hat deshalb ein weder „rechtlich noch sittlich zu mißbilligendes Interesse“ [1]) an der Gründung eines Finanzierungsinstitutes. Beurteilt man aber die Finanzierungsverträge nur nach den Grundsätzen, die bei der Hingabe eines Darlehens gelten, so wird man sich des Gefühls nicht erwehren können, daß man formaljuristisch vorgeht ohne den wirtschaftlichen Vorgängen gerecht zu werden. Bei der steigenden Verbreitung der Finanzierungsinstitute würde man dazu kommen, dem Käufer mehr und mehr den Schutz des Abzahlungsgesetzes, dessen er so nötig bedarf, zu entziehen. Er würde nur dann diesen Schutz genießen, wenn ihm von dem Verkäufer direkt die Ratenzahlung zugebilligt wird, seiner aber verlustig gehen, wenn in das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Verkäufer ein Dritter eingetreten ist. Denn nur bei einem reinen Abzahlungsgeschäft würde er durch die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 geschützt werden. In einer solchen Folgerung würde jedoch eine große Ungerechtigkeit gegenüber dem Käufer liegen. Er hat gar kein Interesse an der Einschiebung des Finanziers in den Kaufvertrag; es ist ihm gleichgültig, ob er die Raten des Kaufpreises an den Verkäufer, oder die Raten des Darlehens an das Finanzierungsinstituts zahlt. Wirtschaftlich bleibt das Geschäft für ihn ein Abzahlungsvertrag. Die Unbilligkeit einer solchen Ansicht empfand auch schon Berlack,[2]) wenn er darauf hinweist, daß der mangelnde Schutz des Käufers dazu führen müsse, entweder das Abzahlungsgesetz als Ganzes zu beseitigen oder Mittel und Wege zu finden, um jede Kreditgewährung an den Konsumenten, die der Warenversorgung diene, dem Gesetz zu unterstellen.

Man wird also prüfen müssen, ob man das Abzahlungsgesetz nicht nur in den Fällen anwenden kann, in denen es sich um ein unmittelbares Abzahlungsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer handelt, sondern auch dann, wenn es sich lediglich für den Käufer wirtschaftlich als ein Abzahlungskauf darstellt.

Eine direkte Anwendung des Abzahlungsgesetzes ist nicht möglich. Das Gesetz hat nur an einen Vertrag zwischen zwei Personen gedacht. Dieses ergibt sich auch schon aus § 1lc. Zudem gab es die Einrichtung der Kreditinstitute zur Zeit des Erlasses des Gesetzes (1894) noch nicht. Es bestand daher auch nicht die Notwendigkeit, für einen solchen Fall dem Käufer durch eine gesetzliche Regelung Schutz zu gewähren. Auch der § 6 Abz.-Ges. unterwirft — wenigstens seinem Wortlaut

---

1) Vgl. R. G. in I. W. 1931, S. 1181.

2) A. a. O. S. 41.

nach — nur die verhüllten Abzahlungsgeschäfte den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894, also solche Geschäfte, durch die, — gleichviel welche rechtliche Bezeichnung sie führen, — der wirtschaftliche Zweck eines Abzahlungsgeschäftes erreicht werden soll. Das Gesetz hat an dieser Stelle nur an eine andere „Vertragsart“ zwischen denselben Parteien gedacht, nicht aber an das Eintreten eines Dritten. [1]) Grundsätzlich wird man also, wenn der Käufer von dritter Seite ein Darlehen aufgenommen hat, das er in Raten zurückzahlt, und mit dem er den Kaufpreis in voller Höhe beglichen hat, die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf die Vertragsbeziehungen zwischen Darlehnsgeber und Käufer ablehnen müssen. Man würde aber der schon erörterten wirtschaftlichen Entwicklung nicht gerecht werden, wollte man sich in bestimmt gelagerten Ausnahmefällen auf den Standpunkt stellen, auch einer entsprechenden Anwendbarkeit gem. § 6 Abz.-Ges. sei der Umstand hinderlich, daß hier auf Gläubigerseite, dem Käufer zwei verschiedene Rechtspersonen, der Verkäufer und der Darlehnsgeber, gegenüberstehen. Denn wenn auch das Gesetz an das Eintreten eines Dritten in das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer nicht gedacht hat, so kann man doch aus seinem Schweigen nicht folgern, daß in einem solchem Falle seine Anwendung überhaupt ausgeschlossen sein soll. [2]) Um festzustellen, in wieweit die Finanzierungsverträge zu diesen Ausnahmefällen gehören und somit unter das Abzahlungsgesetz fallen, muß man dieser Beurteilung die im ersten Abschnitt dieser Arbeit genau ausgeführte sozialpolitische Tendenz des Abzahlungsgesetzes zu grunde legen, darf aber auch andererseits nicht die Belange des Kreditgebers außer Acht lassen.

Verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten bereitet die rechtliche Beurteilung der Finanzierungsverträge bei der Absatzfinanzierung. Hier ist nur der Verkäufer der Geldnehmer. Es bestehen also zwischen dem Käufer und dem Finanzierungsinstitut keine unmittelbar vertraglichen Beziehungen. Die Abtretung der Ratenforderungen ist — wie schon erwähnt — nur sicherungshalber erfolgt. Der Käufer kann daher dem Geldgeber gegenüber alle Einwendungen geltend machen, die ihm gegen den Verkäufer zustehen (§ 404 BGB.), also auch die Einwendungen aus dem Abzahlungsgeschäft. [3]) Dabei ist es ohne Belang, ob das Finanzierungsinstitut seine Ansprüche

---

1) Ders. Ansicht: Rautmann, S. 23; Brockdorff, S. 32.

2) Zustimmend: Rühl, S. 291; R. G. in I. W. 1931, S. 75; R. G. in I. W. 1931, S. 1178; a. A. Berlack, S. 40.

3) Ders. Ansicht Rautmann, S. 17 f., S. 27; Rühl, S. 292.

ist zunächst immer der Fall, wenn die Verkäuferfirma weiter nichts ist als eine vom Finanzierungsinstitut vorgeschobene Person. [1])

Schwieriger wird die Beantwortung dieser Frage bei der Kundenfinanzierung. Im Interesse des Käufers würde es zwar liegen, alle Finanzierungsverträge dem Abzahlungsgesetz zu unterwerfen. Von seinem Standpunkt aus gesehen verliert das Geschäft dadurch nicht den Charakter eines Abzahlungsvertrages, daß er jetzt die einzelnen Raten an einen Dritten, — den Finanzierer — zahlt, der sich in das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Verkäufer geschoben hat. Eine solche Regelung würde wieder eine ungerechtfertigte Belastung des Gläubigers darstellen. Gerechtfertigt erscheint dagegen die Anwendung des Abzahlungsgesetzes in allen den Fällen, in denen die Dreiheit der Parteien nur eine scheinbare ist, während in Wirklichkeit nur zwei Parteien vorhanden sind. Dies auf die hingegebenen Wechsel oder die diesen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte stützt.

Würde man es hierbei bewenden lassen, so würde es für die Praxis leicht sein, die eben genannte Formulierung auszuschließen. Denn die Finanzierungsinstitute sind fast durchweg juristische Personen. Man brauchte nur z. B. bei der GmbH. einen geringfügigen Geschäftsanteil oder bei einer AG. einige wenige Aktien einem unbeteiligten Dritten zu geben, und schon wäre es schwierig, ja fast unmöglich, die Eigenschaft des Finanzierungsinstituts als Strohmann festzustellen, obgleich auch in diesen Fällen — wirtschaftlich gesehen — Verkäufer und Kreditgeber eine Einheit vorstellen. Man wird daher ohne Bedenken das Abzahlungsgesetz auch dann Anwendung finden lassen, wenn zwischen Verkäufer und Darlehnsgeber „wirtschaftliche Identität" besteht.[2]) Hierbei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Fassung davon absieht, irgendwelche Umgehungsabsicht zu fordern. Sie stellt es nur auf die tatsächlichen Verhältnisse ab und schützt — entsprechend der sozialpolitischen Tendenz des Abzahlungsgesetzes — den Käufer vor, — wenn auch nicht nichtigen, — so doch außerordentlich harten Vertragsbedingungen, ohne dabei die berechtigten Interessen von Verkäufer und Darlehnsgeber zu verletzen. Denn stets wird die Gründung einer solchen Gesellschaft mit dem Gelde des Verkäufers geschehen sein. Demgemäß wird sie die Richtlinien in der Geschäftsführung bestimmen, und fast ausschließlich Gewinn und Verlust zu tragen haben. Sind aber Finanzierungsinstitut und Verkäuferfirma

[1]) So R. G. Bd. 128, S. 251 ff.

[2]) Vgl. Rühl, S. 293—295; R. G. in I. W. 1931, S. 1181; K. G. in I. W. 1931, S. 75.

wirtschaftlich eine Einheit, so erscheint es gerechtfertigt, dem Käufer Schutz zu gewähren, und auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Darlehnsgeberin das Abzahlungsgesetz anzuwenden.[1])

Selbst dieser Rahmen würde zu eng sein, und man würde zu wenig auf die Belange des Käufers Rücksicht nehmen, wollte man die entsprechende Anwendung des Abzahlungsgesetzes auf die Fälle der wirtschaftlichen Identität beschränken. Schon wenn z. B. verschiedene Verkäuferfirmen sich zusammentun und zwecks Finanzierung ihrer Abzahlungskäufe einen Händlerring bilden, würde diese Formel versagen, da die Gründung hier mit dem einzelnen Verkäufer wirtschaftlich nicht mehr identisch ist.[2]) Ebensowenig käme sie zur Anwendung, wenn etwa der Verkäufer, anstatt selber solch ein Institut zu gründen, einer schon bestehenden Bank oder Versicherungsgesellschaft die gesamte Finanzierung seiner Verkäufe übertrüge. Und doch wird man auch in solchen Fällen den Käufer schützen müssen, denn die Verkäufer würden, — falls man nur die wirtschaftliche Identität für ausreichend erachtet, — nicht mehr solche Gründungen vornehmen, sondern die Finanzierung Instituten übertragen, mit denen sie wirtschaftlich nicht zusammenfallen. Eine Umgehung der Vorschriften des Abzahlungsgesetzes wird man unter diesen Umständen so gut wie gar nicht feststellen können, und der Käufer wäre wieder ohne den Schutz, den ihm die sozial-politische Einstellung des Abzahlungsgesetzes gewähren will.

Eine erweiterte Anwendung dieses Gesetzes würde auch für das Finanzierungsinstitut keine allzu große Belastung darstellen. Denn beim Händlerring würde das Risiko wenigstens teilweise wieder auf den Verkäufer abgewälzt werden, wenn es sich auch durch die Mehrheit der Beteiligten verteilt, also verringert, aber auch erhöht. Die Bank, die sämtliche Abzahlungskäufe einer Firma finanziert, wird ebenfalls mit dem Verkäufer Abmachungen getroffen haben, die sie vor großen Verlusten schützt, sei es, daß sie für jeden einzelnen Fall eine Risikoprämie von dem Verkäufer erhält, sei es, daß bei den Ausfällen der Veräußerer einen bestimmten Prozentsatz des Verlustes zu tragen hat. Jedenfalls wird sie stets eine Haftung des Verkäufers fordern.[3]) Fließen ihr aber die Vorteile

[1]) So O. L. G. Königsberg in L. Z. 1930, S. 1336 für die Ford-Credit-Company; K. G. in I. W. 1931, S. 75 für die General Motors Acceptation Corporation; R. G. in I. W. 1931, S. 1178 für die Brennabor Versicherungsgesellschaft.

[2]) A. A. Rühl, S. 294, der den Händlerring noch unter den Begriff der wirtschaftlichen Identität fallen lassen will.

[3]) Zustimmend Schmidt, S. 70.

der Finanzierung eines Abzahlungsgeschäftes zu, so muß sie dafür die Nachteile, welche die Anwendung des Abzahlungsgesetzes zwischen ihr und dem Käufer mit sich bringt, mit in Kauf nehmen.

Dieser erweiterte Kreis von Fällen, die man nach dem Gesagten ebenfalls dem Abzahlungsgesetz wird unterstellen müssen, muß aber scharf umgrenzt werden. Man könnte zunächst daran denken, einige konkrete Tatbestände herauszugreifen, bei denen die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 anzuwenden sind, wie es z. B. Brockdorff[1]) tut, der dann den § 6 Abz.-Ges. für anwendbar hält, wenn das Finanzierungsinstitut von der Herstellerin als Tochtergesellschaft, oder wenn es von einem Händlerring zur Finanzierung von Autokäufen auf gemeinsame Gefahr gegründet ist. Den gleichen Weg geht Gülde[2]) der allerdings außerdem noch die in der Praxis üblichen Autofinanzierungsverträge unter das Abzahlungsgesetz fallen lassen will.

Eine solche Regelung würde, abgegesehen davon, daß sie, wie bereits erwähnt, nicht alle Fälle treffen und auch leicht zu Umgehungen führen würde, deshalb nicht angebracht sein, weil sie bei der schnellen wirtschaftlichen Entwicklung in kurzer Zeit überholt sein würde. Es muß deshalb eine gemeinsame abstrakte Formel gefunden werden; dabei erscheint es naheliegend, neben dem Fall der wirtschaftlichen Identität immer dann zu einer Anwendung des Abzahlungsgesetzes zu kommen, wenn der Darlehnsgeber „sich dauernd mit der Finanzierung von Einkäufen befaßt, wenn sein Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise darauf zugeschnitten ist."[3]) Bei einer derartigen Regelung wird man davon auszugehen haben, daß die Bank durch ihre dauernde Kreditgewährung, wirtschaftlich betrachtet, Funktionen ausübt, welche auf Gewinnerzielung im Zusammenhang mit Teilzahlungsgeschäften gerichtet sind. Diese Formel würde genau so in ihren letzten Auswirkungen zu wirtschaftlich unbilligen Ergebnissen führen. Schon ihre Abgrenzung erscheint schwierig. Zwar befassen sich in der Hauptsache nur bestimmte Institute mit der Finanzierung von Teilzahlungskäufen. Bei den anderen Banken oder Gesellschaften als Darlehnsgeberinnen wird es sich ziemlich schwer feststellen lassen, in wieweit ihr Geschäftsbetrieb auf eine Finanzierung von Abzahlungsgeschäften zugeschnitten ist. Diese Regelung würde im Endergebnis dazu führen, einen Finanzierungsvertrag dem Abzahlungsgesetz zu unterstellen, wenn der Käufer sich an ein solches Institut wendet, der Verkäufer aber,

---

[1]) A. a. O. S. 33.
[2]) In Recht des Kraftfahrers 1929, S. 187 ff.
[3]) So Rühl, S. 295 und ders. in I. W. 1931, S. 76, Anm. 8.

als der eigentliche Vertragspartner von der Ratenzahlung nichts weiß. Dagegen müßte man eine Anwendung der Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes ausschließen, wenn eine Darlehnsgeberin auftritt, die zwar sämtliche Teilzahlungsgeschäfte des Verkäufers finanziert, die es aber, wegen des geringen Umfanges seines Gewerbebetriebes oder aus sonstigen Gründen nicht nötig hat, ihren Geschäftsbetrieb auch nur teilweise auf solche Finanzierungen einzustellen.

Es muß daher ein anderer Weg gefunden werden, um gem. § 6 Abz.-Ges. zu einer entsprechenden Anwendung des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 zu kommen. Dieselbe Tendenz wie der § 6 Abz.-Ges. verfolgt der § 5 R.-Abg.-O.

Diese Vorschrift trägt bereits der wirtschaftlichen Entwickelung der Nachkriegszeit Rechnung und spannt daher den Rahmen bedeutend weiter. So sagt diese Bestimmung mit Recht:

> „Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.
> Ein Mißbrauch im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn:
>
> 1. In Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende, ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und
> 2. Nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre, und ferner — — — —
>
> Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung. Die Steuern sind so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. — — — —"

Dies ist derselbe Gedanke — nur deutlicher ausgeprägt, — wie er in § 6 Abz.-Ges. zum Ausdruck kommt. Es können deshalb die zitierten Sätze zur Erläuterung des § 6 Abz.-Ges. unbedenklich mit heran gezogen werden. Besondere Wichtigkeit kommt im Rahmen der vorliegenden Untersuchung der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 2 R.-Abg.-O. zu. In richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge stellt sie es lediglich auf das Ziel ab, das die Parteien sich gestellt haben.

Wird dieser Erfolg — ganz gleich auf welche Art — erzielt, so sollen die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung Anwendung finden. Ueberträgt man diese Gedankengänge auf das Rechtsverhältnis zwischen Darlehnsgeber und Käufer, so kommt man zu dem Schluß, daß auf ihre Vertragsbeziehungen immer dann die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes zur Anwendung gelangen, wenn durch die Darlehnshingabe derselbe wirtschaftliche Erfolg wie bei einem unverhüllten Abzahlungsgeschäft nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 herbeigeführt wird.[1])

So bestechend eine solche Regelung auf den ersten Blick ist, so zeigt sie doch erhebliche Mängel. Sie ist zu umfassend und bedarf daher der Einschränkung. Uneingeschränkt angewandt, würde sie eine übermäßige Belastung des Darlehnsgebers bedeuten und somit seine Interessen außer Acht lassen. Das Abzahlungsgesetz will aber nicht den Vertragspartner des Käufers bestrafen, sondern lediglich dem Erwerber gegen übermäßig harte — wenn auch nicht sittenwidrige — Vertragsbestimmungen Schutz gewähren. Daraus folgt, daß auch auf die Belange des Verkäufers — d. h. hier des Finanzierungsinstituts — Rücksicht zu nehmen ist. Dieses würde man aber nicht tun, wollte man die eben gefundene Formel ohne Einschränkungen anwenden. Man müßte dann nämlich dazu kommen, auch beim Vorliegen eines reinen Zweckdarlehens das Rechtsverhältnis zwischen Finanzier und Käufer den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes zu unterwerfen. Dieses geht aber nicht an, denn das Kreditinstitut tut in diesem Falle weiter nichts, als ein Darlehen geben, dessen Bestimmung es kennt, und das der Schuldner in Raten zurückzahlt. Auf einen solchen Vertrag können nur die Regeln über das Darlehens-, nicht aber die über das Abzahlungsgeschäft zur Anwendung kommen. Dieses erkennt auch schon Rühl[2]) an, und Rautmann[3]) stimmt ihm bei, wenn er zum Vergleich das Beispiel von einem Baudarlehen heranzieht.

Man wird also für das objektive Moment des wirtschaftlichen Erfolges eine allgemeine Formel der Einschränkung suchen müssen, und diese findet man, indem man für die Abgrenzung der unter das Abzahlungsgesetz fallenden Geschäfte es auch auf die subjektive Seite abstellt. Nur wenn alle drei Beteiligten die wirtschaftlichen Ergebnisse eines Abzahlungsgeschäftes — wenn auch in einer anderen Rechtsform — herbeiführen wollen, kann man gem. § 6 Abz.-Ges. zu einer entsprechenden Anwendung des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894

---

1) Zustimmend Crisolli zu § 6, Anm. 64.
2) A. a. O. S. 292.
3) A. a. O. S. 25.

kommen. Entscheidend werden also hierfür die Beziehungen zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut sein. Mit Recht betont daher auch das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 6. März 1928 (8 U. 11 847/27),[1]) daß für die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes stets das Verhältnis zwischen Veräußerer und Finanzier zu prüfen ist, und es ist schließlich dem Sinne nach nichts anderes, wenn es in seiner Entscheidung vom 10. 10. 1929[2]) von der Tragung des Kreditrisikos durch den Verkäufer spricht. Wollen also beide — d. h. auch der Verkäufer — den wirtschaftlichen Erfolg eines Abzahlungsgeschäftes erzielen, dann werden auch auf die Beziehungen des Finanzierungsinstitutes zu dem Käufer die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes Platz greifen müssen.

Ein solcher Wille wird sich leicht feststellen lassen. Er liegt immer dann vor, wenn zwischen Verkäufer und Darlehnsgeber eine Art Interessengemeinschaft ein „wirtschaftlicher Zusammenhang" besteht, und umgekehrt wird bei einem wirtschaftlichem Zusammenhang auch immer der Wille zur Herbeiführung des wirtschaftlichen Erfolges eines Abzahlungsgeschäftes gegeben sein.

Dieses Ergebnis ist auch mit Rücksicht auf die Interessen des Geldgebers nicht unbillig. Denn finanziert er nur den Kauf, ohne mit dem Verkäufer in wirtschaftlichem Zusammenhang zu stehen, so hat er nichts weiter getan, als ein Darlehen gegeben, dessen Verwendungszweck ihm bekannt ist, und das von dem Schuldner in Teilzahlungen zurückgewährt wird. Er darf also auch nicht anders als ein Darlehnsgeber behandelt werden. Auf seine wirtschaftliche Konstruktion als Kreditinstitut kann es nicht ankommen. Es ist hierbei unerheblich, ob er seinen Gewerbebetrieb ganz oder teilweise auf die Finanzierung von Teilzahlungsgeschäften eingestellt hat. Steht er aber mit dem Verkäufer in wirtschaftlichem Zusammenhang, so wird das Geschäft für ihn zum Abzahlungsgeschäft. Zwar wird er durch das Eingreifen der Schutzbestimmungen des Abzahlungsgesetzes schlechter gestellt. Durch die vertraglichen Beziehungen zu dem Verkäufer, die durch den wirtschaftlichen Zusammenhang bedingt sind, wird es ihm aber auch möglich sein, wenigstens einen Teil des Risikos auf den Verkäufer abzuwälzen. Schließlich steht dem Finanzierungsinstitut auch dann, wenn es den Kaufgegenstand auf Grund eines Rücktritts, einer Sicherungsübereignung oder eines ihm von dem Verkäufer abgetretenen Eigentumsvorbehaltes an sich genommen hat, die Verkaufsorganisation des Veräußerers zur Verfügung, um ihm die Verwertung zu erleichtern.

---

1) Zit. bei Brockdorff, S. 33.
2) In I. W. 1931, S. 76/77.

Zusammenfassend sei also gesagt, daß auf das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Finanzierungsinstitut immer dann die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes zur Anwendung gelangen, *wenn durch die Hingabe des Darlehens wirtschaftlich derselbe Erfolg erzielt wird, wie wenn die Sachen auf Abzahlung gekauft worden wären* **und** *wenn zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.*

Wendet man die gefundene Formel auf die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Kreditinstitute an, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Ist das Finanzierungsinstitut lediglich eine vorgeschobene Person der Verkäuferfirma oder besteht zwischen diesen beiden eine wirtschaftliche Identität, so greifen im Verhältnis zwischen Käufer und Finanzier die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 durch. Denn die wirtschaftliche Gleichheit in beiden Fällen hat naturgemäß zur Folge, daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Veräußerer und Kreditinstitut besteht, und daß durch die Darlehnshingabe der wirtschaftliche Erfolg eines Abzahlungsgeschäftes herbeigeführt wird.

Bei Banken oder Versicherungsgesellschaften, die ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf Gewinnerzielung im Zusammenhang mit Teilfinanzierung eingestellt haben, wird immer wirtschaftlich das gleiche Ergebnis wie bei einem Abzahlungsgeschäft erzielt werden. Es muß daher bei diesen Instituten auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen ihnen und den Verkäufern abgestellt werden. Ein solcher wird stets gegeben sein, wenn die Verkäuferfirma finanziell in starkem Maße an diesem Unternehmen beteiligt ist, — so z. B. wenn sie bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer GmbH. die Majorität besitzt. Sie wird dann maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung haben und — wenn auch nur teilweise — Gewinn und Verlust zu tragen haben. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang wird aber auch dann vorliegen, wenn die Vertragsabmachungen zwischen Finanzierungsinstitut und Verkäufer eine Haftung des letzteren in *irgendeiner* Form vorsehen. Dieses wird immer der Fall sein, wenn der Veräußerer für jeden einzelnen Fall der Kreditgewährung eine Risikoprämie zu zahlen, oder wenn er die Ausfälle an den *einzelnen* Geschäften anteilig zu tragen hat, aber auch schon dann, wenn er lediglich verpflichtet ist, die Waren, — die der Finanzierer von dem Käufer auf Grund seines Sicherungseigentums, abgetretenen Eigentumsvorbehaltes oder sonst wie, zurück erhalten hat, — mit einem gewissen Abzug wieder zurückzunehmen oder auch nur für deren Verwertung seine Verkaufsorganisation zur Verfügung zu stellen. Ist aber ein

solcher wirtschaftlicher Zusammenhang nicht gegeben, dann können selbst die Finanzierungsverträge dieser Kreditinstitute dem Abzahlungsgesetz nicht unterliegen. Denn der Geldgeber hat in diesem Falle nichts anderes getan, als dem Schuldner ein Darlehen gegeben, dessen Bestimmung er kennt, und das ihm in Raten zurückgezahlt wird. Daß durch diese Darlehnshingabe wirtschaftlich derselbe Erfolg wie bei einem Abzahlungsgeschäft erzielt worden ist, kann auf die Beurteilung keinen Einfluß ausüben. Selbst wenn der Zweck des Darlehens zur Geschäftsgrundlage gemacht worden wäre, so könnte diese Tatsache u. U. dem Finanzierer das Recht geben, vom Vertrage zurückzutreten, niemals aber könnte sie zu einer Anwendung des Abzahlungsgesetzes führen. Haben die Verkäufer dagegen einen Händlerring gegründet, so greifen im Verhältnis zwischen diesem als Kreditgeber und dem Käufer die Schutzbestimmungen des Abzahlungsgesetzes durch. Es wird dasselbe wirtschaftliche Ergebnis wie bei einem Abzahlungsgeschäft erzielt, und auch das Erfordernis des wirtschaftlichen Zusammenhanges muß bejaht werden, weil hier eine Haftung des einzelnen Verkäufers besteht. Trägt er doch das Risiko für jede Kreditgewährung, wenn auch nicht unbeschränkt, da es sich, entsprechend der Zahl der sich beteiligenden Firmen, verteilt.

Was schließlich die Königsberger Kunden-Kredit GmbH. anbetrifft, so wird auch hier durch die Hingabe des Darlehns wirtschaftlich das gleiche Ergebnis erzielt, wie bei einem Abzahlungsgeschäft. Denn die wesentlichen Begriffsteile eines Abzahlungsgeschäftes bilden — wie bereits erwähnt — nur die Uebergabe einer beweglichen Sache zum Zwecke des Erwerbes an den Empfänger und die Teilzahlungsabrede. Bei dieser Finanzierung erfolgt die Uebergabe zum Zwecke des Erwerbes durch den Verkäufer, während auch die Teilzahlungsabrede vorhanden ist, wenn auch nicht bezügl. des Erwerbspreises, sondern hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens. Daß also die Kunden-Kredit GmbH. eine dingliche Sicherung an der Kaufsache selbst nicht verlangt, steht der Erzielung des wirtschaftlichen Ergebnisses eines Abzahlungsgeschäftes nicht entgegen. Ebenso ist das Erfordernis des wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut gewahrt. Wie bereits näher dargetan, besteht im Endergebnis immer eine Haftung des Verkäufers, wenn sie auch, — je nachdem der Veräußerer Gesellschafter oder nur dem Kreditverkauf der Gesellschaft angeschlossen ist, — verschieden hoch sein wird. Man wird also bei der Königsberger Kunden-Kredit GmbH. auch auf das Rechtsverhältnis zwischen diesem Institut und dem Käufer die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden lassen. Bei sämtlichen anderen Formen, die der Verkehr zur Finanzierung von Teilzahlungsgeschäften

schafft, wird man immer unter Zugrundelegung der gefundenen Formel zu einem Ergebnis gelangen, das der sozialpolitischen Einstellung des Abzahlungsgesetzes gerecht wird, ohne die berechtigten Interessen des Geldgebers zu verletzen.

Es darf dabei selbstverständlich nicht übersehen werden, daß die Anwendung einer solchen Formel eine gewisse Unsicherheit in die Rechtsprechung hineintragen würde. Läßt doch ein solcher Rechtssatz dem richterlichen Ermessen einen großen Spielraum, und auch die Feststellung, wann die für sein Vorliegen erforderlichen Tatsachen gegeben sind, dürfte in der Praxis nicht immer ganz leicht sein. Aber die Vorteile dieser Regelung sind so groß, daß man ohne Bedenken diesen Nachteil mit in Kauf nehmen kann. Im übrigen wiegt dieses Bedenken auch nicht so schwer, wie es im ersten Augenblick scheint. Zeigen doch Rechtsprechung und Gesetzgebung in der letzten Zeit immer stärker die Tendenz, dem Richter mehr Freiheit zu lassen, was schon allein daraus folgt, daß man z. B. die gesamte freie Aufwertung auf dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) aufgebaut hat.

Schließlich dürfte auch die Feststellung der Tatsachen, welche die Nichtigkeit einer Sicherungsübereignung herbeiführen, bestimmt nicht leichter sein, als die Beurteilung, wann nach der genannten Formel ein Finanzierungsvertrag den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes unterliegt.

V. Die Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes bei Bestehens eines Finanzierungsvertrages.

Bei dieser Untersuchung wird man ebenfalls die Finanzierungsgeschäfte bei der Absatzfinanzierung und die bei der Kundenfinanzierung gesondert behandeln müssen. Soweit in der Literatur die Absatzfinanzierung in Verbindung mit dem Abzahlungsgesetz überhaupt erörtert wird, sind die Ansichten über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes einhellig, jedoch mit der Ausnahme des § 5 Abz.-Ges., von dem noch die Rede sein wird. Da nur der Verkäufer der Kreditnehmer ist, bestehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen Erwerber und Finanzierer, — ja, der Käufer wird häufig nicht einmal von der sicherungshalber erfolgten Abtretung der Ratenforderungen sofort Kenntnis erhalten haben. Denn der Geldgeber überläßt vielfach die Einziehung der einzelnen Raten dem Verkäufer, und der Käufer erfährt von der Abtretung an das Finanzierungsinstitut erst dann, wenn er von diesem in Anspruch genommen wird, weil er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Eigene Rechte hat also der Kreditgeber gegen den Käufer nicht, sondern er macht nur die Ansprüche des Verkäufers, die ihm dieser abgetreten hat, geltend. Der Erwerber kann ihm daher — wie bereits erwähnt — sämtliche Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Verkäufer entgegenhalten (§ 404 BGB.). Da der Kaufvertrag aber als ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 anzusehen ist, kann sich der Käufer auf die ihn schützenden Vorschriften dieses Gesetzes berufen. [1]) Ihm stehen also die Rechte aus sämtlichen Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes zu. Rautmann [2]) allerdings verneint die Anwendbarkeit des § 5 Abz.-Ges. mit der Begründung, daß der Finanzier nicht berechtigt sei, den Rücktritt von dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrage zu erklären. Stehe ihm aber ein Rücktrittsrecht nicht zu, so könne auch in der Rücknahme der Sachen eine Rücktrittserklärung im Sinne des § 5 Abz.-Ges. nicht gesehen werden. Die Berechtigung zum Rücktritt verweigert er dem Kreditgeber mit der Begründung, [3]) daß nur derjenige dieses Recht auszuüben berechtigt sei, der Partei des Schuldverhältnisses, also Verkäufer sei; durch die Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrage werde das Rechtsverhältnis als solches noch nicht dem Zessionar übertragen; denn diesem ständen zwar die Rechte aus dem Kaufvertrage zu, er sei aber dadurch noch nicht zum Verkäufer geworden; solle er in vollem Umfange in die Rechtsstellung des Verkäufers einrücken, so müsse er in das ganze Schuldverhältnis eintreten, und zwar in der Weise, daß ihm nicht nur die Rechte aus dem Kaufvertrage abgetreten würden, sondern daß er auch die aus dem Vertrage gegenüber dem Käufer erwachsenden Verpflichtungen übernähme. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer Verkennung des § 5 Abz.-Ges. Die gen. Vorschrift besagt nicht, daß derjenige, der zur Rücknahme der verkauften Sachen berechtigt sei, kraft Gesetzes auch ein Rücktrittsrecht haben solle, sondern nur, daß bei Ausübung des Rücknahmerechtes kraft zwingenden Rechtes die Rücktrittsfolgen eintreten. [4]) Hat aber die Rücknahme nur dieselben Wirkungen wie der Rücktritt, dann braucht auch der Zessionar nicht zu einem solchen berechtigt zu sein. Es erübrigt sich daher ein Eingehen auf die Frage, ob das Rücktrittsrecht in der Tat übertragbar ist oder nicht. [5])

Nicht so einfach liegt die Sache bei der Kundenfinanzierung. Zwar hat die Literatur, die sich mit dieser Frage beschäftigt, die Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes in immer stärkerem Maße bejaht, ohne

---

1) Zustimmend Rautmann, S. 17 f.; Rühl, S. 292.
2) A. a. O. S. 50 ff.
3) S. 51.
4) Heilbrun, S. 79; a. A. Lazarus, S. 56.
5) A. A. als Rautmann: Staudinger Vorbem. IV 5 vor § 346.

jedoch zu einem völlig befriedigendem Ergebnis zu gelangen. Rühl[1]) und Rautmann[2]) geben dem Käufer überhaupt nicht das Recht, dem Kreditinstitut die Einwendungen aus dem Abzahlungsgeschäft entgegenzuhalten. Nach ihrer Ansicht beschränkt sich der Schutz, den der Erwerber beim Vorliegen eines Finanzierungsvertrages genießt, darauf, daß er von dem Verkäufer verlangen kann, so gestellt zu werden, wie wenn er von ihm unmittelbar die Sachen auf Abzahlung gekauft hätte. Daß eine solche Regelung eine große Belastung des Käufers darstellen würde, leuchtet ohne weiteres ein. Es verschlechtert seine Stellung bei dem Finanzierungsvertrag, wenn er dem Kreditgeber die Einwendungen aus dem Abzahlungsgeschäft nicht entgegenhalten kann, sondern auf einen Rückgriff gegen den Verkäufer beschränkt ist. Zudem kann ihm die uneingeschränkte Inanspruchnahme durch das Finanzierungsinstitut in geldlicher Hinsicht erhebliche Nachteile bringen. Zwar kann er der Bank gegenüber die Herausgabe der Sachen bis zur Befriedigung des ihm gegen den Verkäufer zustehenden Anspruchs verweigern.[3]) Das schützt ihn aber nur teilweise. Gedacht sei nur daran, daß der Veräußerer zahlungsschwach geworden ist, bevor er gegen ihn vorgehen kann, oder daß der Kreditgeber gegen ihn die Zwangsvollstreckung vornimmt, weil er so schnell seine Ansprüche gegen den Verkäufer nicht hat verwirklichen können.

Weiter als die beiden genannten Schriftsteller geht Crisolli[4]) in der Neubearbeitung des Hoffmann-Wilkeschen Kommentars zum Abzahlungsgesetz. Er will den § 4 Abz.-Ges. auf alle Finanzierungsverträge angewandt wissen, die §§ 1—3 Abz.-Ges. nur dann, wenn der Verkäufer mit dem Kreditinstitut wirtschaftlich identisch ist, oder wenn in dem Finanzierungsvertrag Abmachungen dahingehend getroffen sind, daß der Käufer nach dem Rücktritt die Sachen entweder an den Verkäufer oder an den Geldgeber herauszugeben habe. Die entsprechende Anwendung des § 5 Abz.-Ges. hat nach seiner Ansicht zur Folge, daß nur in den Fällen, in denen man auf das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Finanzier die §§ 1—3 Abz.-Ges. anwenden könne, die Rücknahme der Sachen durch den Kreditgeber gleichzeitig auch als Rücktritt vom Kaufvertrage aufgefaßt werden müsse, der Erwerber also dem Herausgabeverlangen nicht widersprechen könne. In allen anderen Fällen könne sich die Rückforderung durch das Finanzierungsinstitut nur als ein Rücktritt vom Darlehensvertrage, nicht aber vom Kaufvertrage auswirken. Der Rücktritt vom Dar-

[1]) A. a. O. S. 297.
[2]) A. a. O. S. 31.
[3]) Vgl. Rühl, S. 302.
[4]) A. a. O. zu § 6, Anm. 87 ff.

lehensvertrage bedinge jedoch, daß der Geldgeber ebenfalls das herausgeben müsse, was er auf Grund des Vertrages erlangt habe, also auch die dingliche Sicherung. Er könne somit von seinem Schuldner nicht die Herausgabe der Sachen verlangen, da dieser berechtigt sei, ihm die Einrede der Arglist — dolo facit, qui petit, quod redditurus est — entgegen zu halten.

Diese Regelung befriedigt jedoch nicht völlig, insbesondere führt die entsprechende Anwendung des § 5 Abz.-Ges. in seinen letzten Auswirkungen zu einem unbilligen Ergebnis. Sie würde zur Folge haben, daß sich das Verhältnis ganz bedeutend zu gunsten des Erwerbers verschiebt. Eine entsprechende Anwendung des Abzahlungsgesetzes darf aber nicht dazu führen, daß dem Käufer mehr Rechte zustehen, als wenn er von dem Veräußerer unmittelbar gekauft hätte, während das Finanzierungsinstitut bedeutend schlechter gestellt ist, als der Verkäufer bei einem unverhüllten Abzahlungsgeschäft. Daß dieses aber nach der Crisollischen Auslegung des § 5 Abz.-Ges. eintreten muß, ergibt folgende Gegenüberstellung: Beim Vorliegen eines Finanzierungsvertrages kann der Käufer sich dem Kreditinstitut gegenüber auf die Schutzvorschrift des § 4 Abz.-Ges. berufen, ja, er braucht nicht einmal — von den bereits erwähnten Ausnahmefällen abgesehen — die gekauften Sachen herauszugeben, selbst wenn das Eigentum an ihnen dem Financier auf Grund eines abgetretenen Eigentumsvorbehaltes oder einer Sicherungsübereignung zusteht. Bei einem unverhüllten Abzahlungsgeschäft könnte er aber dem Herausgabeverlangen des Verkäufers auf Grund seines Eigentumsvorbehaltes nicht widersprechen. Das Finanzierungsinstitut dagegen muß sich gefallen lassen, daß durch das Eingreifen des Abzahlungsgesetzes die schärferen Bedingungen des Darlehnsvertrages durch die ihn stark belastenden Vorschriften des § 4 Abz.-Ges. ersetzt werden. Eine dingliche Sicherung hat es in Wahrheit überhaupt nicht. Selbst wenn ihm von dem Verkäufer der Eigentumsvorbehalt abgetreten worden ist, oder es sich von dem Käufer die Sachen zur Sicherheit hat übereignen lassen, so kann es doch sein Eigentum nicht geltend machen. Denn sobald es die Gegenstände herausverlangt, tritt ihm der Schuldner mit der Einrede der Arglist entgegen und macht dadurch die Verwirklichung des Herausgabeverlangens unmöglich. Die Tatsache allein, daß der Käufer sich strafbar macht, wenn er über die Sachen verfügt, wird dem Kreditgeber wenig nützen. Ihm kommt es in der Hauptsache darauf an, seinen dinglichen Anspruch an der Sache selbst durchsetzen zu können, denn für ihn ist es praktisch dasselbe, ob er einen Eigentumsanspruch hat, den er nicht geltend machen kann oder überhaupt gar keinen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Eigen-

tumsvorbehaltes — und damit der mit ihm hier auf gleicher Linie stehenden Sicherungsübereignung — ist bei den Finanzierungsverträgen keineswegs geringer als bei den im ersten Teil dieser Arbeit behandelten unverhüllten Abzahlungsgeschäften. Eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners wird, seiner heutigen bedrängten Lage entsprechend, in den meisten Fällen zu keinem Erfolg führen. Verlangt man zudem — wie es Crisolli tut — nicht das Erfordernis des „wirtschaftlichen Zusammenhanges", dann kann es leicht kommen, daß der Kreditgeber überhaupt leer ausgeht, weil er sich nicht einmal an den Verkäufer halten kann. Besteht aber eine solche Interessenverknüpfung, so wird es der Veräußerer sein, der schlechter gestellt wird als bei einem unverhüllten Abzahlungsgeschäft. Er haftet — wenn auch vielleicht nur teilweise — dem Finanzierungsinstitut für die Erfüllung der Kredithingabe ohne seinerseits sich dinglich an den Käufer halten zu können. Denn durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises an ihn ist sein Eigentumsvorbehalt erloschen. Im Endergebnis wird man also durch den praktischen Fortfall der dinglichen Sicherung in erhöhtem Maße den Verlust des ganzen Finanzierungsgeschäftes dem Verkäufer oder Geldgeber aufbürden, anstatt daß der Käufer ihn trägt, der durch seinen Verzug dazu verpflichtet ist. Somit würde man durch eine solche entsprechende Anwendung des Abzahlungsgesetzes eine andere Verteilung von Rechten und Pflichten vornehmen, als es das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894, das mit vollem Recht eine noch stärkere Belastung des Vertragspartners des Käufers nicht vorsieht, getan hat. Auch würden, — falls sich diese Ansicht in der Rechtsprechung durchsetzen sollte — in Zukunft Verkäufer und Geldgeber wenig Lust verspüren, derartige Finanzierungsverträge überhaupt abzuschließen. Der Enderfolg wäre der, daß man den Erwerb von Waren gegen Teilzahlung beschränkt, anstatt ihn seiner bedeutenden wirtschaftlichen Vorteile wegen zu fördern.

Demnach bleiben — immer noch abgesehen von den, bei Crisolli angeführten Ausnahmefällen — drei Möglichkeiten, das Herausgabeverlangen des Finanzierungsinstitutes zu werten. Vorausgeschickt sei, daß nach herrschender Ansicht die Rechtsfolgen des § 5 Abz.-Ges. nicht erst dann ausgelöst werden, wenn der Vertragspartner des Käufers die Sachen an sich genommen hat, sondern schon dann, wenn er an den Erwerber das ernstlich gemeinte Herausgabeverlangen stellt.[1]) Man könnte zunächst mit Crisolli durch die entsprechende Anwendung des § 5 Abz.-Ges. zu einem Rücktritt vom Darlehensvertrage kommen. Der zweite Weg wäre der, bei solchen Finan-

[1]) Vgl. Britt, S. 15; Samter, S. 83; Hörle, S. 193; Rühl, S. 261/262.

zierungsverträgen die Vorschrift des § 5 Abz.-Ges. überhaupt nicht Platz greifen zu lassen. Schließlich wäre es noch möglich, immer dann, wenn ein Finanzierungsvertrag nach der im vierten Teil dieser Arbeit aufgestellten Formel den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes unterliegt, gem. § 5 Abz.-Ges. die Herausforderung der Sachen durch den Financier zuzulassen, d. h. genau so zu betrachten, wie wenn sie bei dem Vorliegen eines unverhüllten Abzahlungsgeschäftes von dem Verkäufer direkt ausgegangen wäre. Die erste Möglichkeit entfällt, weil sie, — wie bereits erwähnt, — zu einem wirtschaftlich unbilligen Ergebnis führen würde. Nicht viel anders ist es im zweiten Fall, nur daß hier es nicht der Käufer, sondern das Finanzierungsinstitut ist, das besser gestellt wird, als es nach der sozialpolitischen Einstellung des Abzahlungsgesetzes angängig ist. Wenn die Rückforderung der Sachen nicht als Rücktritt aufgefaßt wird, bleibt es dem Geldgeber unbenommen, n e b e n dem Herausgabeanspruch auf Grund seines Eigentums von seinem Schuldner noch die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Eine solche Handlungsweise will aber gerade der § 5 Abz.-Ges. verhindern, und man würde mit der Ausschaltung dieser Vorschrift den Käufer mit des stärksten Schutzes berauben, den ihm das Abzahlungsgesetz gewähren will.

So bleibt nur noch die dritte Möglichkeit, d. h. im Gegensatz zu der Crisollischen Ansicht dem Finanzierungsinstitut die Möglichkeit zu geben, die Sachen von dem Käufer herauszuverlangen, ohne daß ihm dieser die Einrede der Arglist entgegenhalten könnte. Zugegeben, daß eine solche Lösung nicht frei von rechtlichen Bedenken ist. Denn der Financier ist — wenigstens streng juristisch genommen — an dem Kaufvertrage nicht beteiligt.[1]) Somit dürfte ihm auch nicht ein Recht, von d i e s e m Vertrage zurückzutreten, zugebilligt werden. Weiterhin ließe sich auch ohne eine besondere Abmachung die Einrede der Arglist durch den Käufer nicht aus dem Wege räumen. Diese Bedenken würden entscheidend sein, wenn man es für die entsprechende Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes lediglich darauf abstellt, ob der wirtschaftliche Erfolg eines Abzahlungsgeschäftes erzielt wird Hier zeigt sich jedoch wiederum der Vorteil einer Formulierung, die einschränkend nur dann die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes zur Anwendung kommen lassen will, wenn außerdem noch ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dieser bringt es mit sich, daß Finanzierungsvertrag und Kaufvertrag nicht gesondert stehen, sondern daß zwischen ihnen eine starke wirtschaftliche Verbundenheit vorhanden ist, ja von dem Standpunkt des Käufers aus werden sie mehr oder weniger in einander übergehen. Den Erwerber aber zu schützen und dabei doch nicht die berechtigten

[1]) So Rühl, S. 302.

Interessen seines Vertragsgegners zu verletzen, ist der Zweck des Abzahlungsgesetzes, und man würde seiner sozialpolitischen Einstellung nicht gerecht werden, wollte man einer streng juristischen Auslegung mehr Wert beilegen als dem Sinne des Gesetzes. Stehen aber infolge des wirtschaftlichen Zusammenhanges Finanzierungsinstitut und Verkäufer wirtschaftlich auf einer Linie, so ist es nur gerechtfertigt und der Tendenz des Abzahlungsgesetzes entsprechend, wenn man das Herausgabeverlangen des Kreditgebers genau so wertet, als ob er mit dem Verkäufer wirtschaftlich identisch ist, nämlich als Rücktritt vom Kaufvertrage. Dieses hat zur Folge, daß der Käufer ihm nicht mehr die Einrede der Arglist entgegenhalten kann. Die Ausgleichung der beiderseitigen Interessen regelt sich dann nach den Vorschriften der §§ 1—3 Abz.-Ges., wobei allerdings die von dem Käufer empfangene Leistung nicht das von dem Geldgeber erhaltene Darlehen, sondern die von dem Verkäufer erhaltene Gegenstände sind. Ebenso wie auf dem Umweg über § 5 Abz.-Ges. finden auch unmittelbar die Vorschriften der §§ 1—3 Abz.-Ges. auf die Finanzierungsverträge entsprechende Anwendung. Schließlich ist auch Crisolli [1] in der entsprechenden Anwendung des § 4 Abz.-Ges. auf alle Finanzierungsverträge zuzustimmen. Die in dieser Vorschrift genannten Raten des Kaufpreises sind dabei sinngemäß durch die Raten des Darlehens zu ersetzen.

Die vorgeschlagene Regelung dürfte den Interessen sämtlicher Beteiligten gerecht werden. Der Erwerber erhält nicht weniger, aber auch nicht mehr Rechte als bei einem unverhüllten Abzahlungsgeschäft, während Veräußerer und Finanzierungsinstitut sich in die Rechte und Pflichten eines Verkäufers beim unverhüllten Teilzahlungskauf teilen. Ihre Ausgleichung unter einander ist umso leichter, weil infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges Abmachungen bestehen, die solche Fälle regeln, oder — falls sie nicht vorhanden sind — mit Leichtigkeit getroffen werden können. Man würde auf halbem Wege stehen bleiben, sollte sich bei einem großen Teil der Finanzierungsverträge die entsprechende Anwendung des Abzahlungsgesetzes in dem Durchgreifen des § 4 Abz.-Ges. erschöpfen, und ebenso wäre es wirtschaftlich unbillig, den Geldgeber stärker zu belasten, als man es bei einem unverhüllten Abzahlungsgeschäft mit dem Verkäufer tun könnte.

Nur durch eine solche Auslegung ist es möglich, die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und damit dem Erfordernis einer neuen Gesetzeskodifikation, bedingt durch die Umwälzung auf dem Weltwirtschaftsmarkt der Nachkriegszeit, entgegen zu wirken.

---

[1]) A. a. O. zu § 6, Anm. 81—85.

Lebenslauf

Am 15. Mai 1903 wurde ich als Sohn des Oberrentmeisters Alfred Salewski und seiner Ehefrau Olga, geb. Müller in Gumbinnen geboren.

Vom Herbst 1916 ab besuchte ich das humanistische Gymnasium in Putbus auf Rügen, wo ich am 13. März 1923 das Abiturium bestand.

Sodann widmete ich mich vier Semester rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Albertus-Universität in Königsberg Pr., studierte dann das Sommersemester 1925 in München und zwei weitere Semester in Königsberg Pr. Nach Ablauf dieser Zeit bestand ich am 22. und 26. Januar 1927 vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Königsberg Pr. die erste juristische Staatsprüfung. Vom Jahre 1927 ab befand ich mich mit geringfügigen Unterbrechungen im Vorbereitungsdienst. Im Jahre 1931 schied ich aus dem Staatsdienst aus.

Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt ich von meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Nottarp, dem ich dafür besonderen Dank ausspreche.

Das Rigorosum habe ich am 19. November 1932 bestanden.

Date Due



END OF
TITLE